

RdJB

www.rdjb.de

Recht der Jugend und des Bildungswesens
Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugenderziehung

Herausgegeben von:

Prof. Dr. Hans-Peter Füssel
Prof. Dr. Christine Langenfeld
Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht
Prof. Dr. Jörg Ennuschat
Prof. Dr. Friederike Wapler

**Reform des SGB VIII:
Rückblick und Ausblick**

Politische Bildungsarbeit

Internationale Schulen

2 2018

66. Jahrgang
Seite 127 – 233
ISSN 0034-1312



Nomos

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2018-2-1>
Generiert durch Universität Leipzig, am 25.11.2021, 14:42:14.
Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

RdJB

Recht der Jugend und des Bildungswesens

Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendberziehung

HerausgeberInnen:

Prof. Dr. Hans-Peter Füssel (V.i.S.d.P.), Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung, Berlin | **Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht**, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg | **Prof. Dr. Jörg Ennuschat**, Ruhr-Universität Bochum | **Richterin des BVerfG Prof. Dr. Christine Langenfeld**, Georg-August-Universität Göttingen | **Prof. Dr. Friederike Wapler**, Johannes Gutenberg-Universität Mainz | **Prof. Dr. Ingo Richter** (bis 2017)

Dieses Heft zusammen mit **Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner**

Heft 2 | 2018

Inhaltsverzeichnis

An die Leser	127
<i>Reinhard Wiesner</i>	
Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?	129
<i>Susanne Dern/Christine Köckeritz</i>	
Hin und her und her und hin? Wann stellt sich der Gesetzgeber endlich den Reformbedarfen im Pflegekinderwesen?	149
<i>Stefan Heinitz</i>	
Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Debattenbeitrag im Zeichen der Reform des SGB VIII	160
<i>Norbert Struck</i>	
Ein „Inklusives SGB VIII“ durch Infrastruktur und einen eigenständigen Leistungstatbestand verwirklichen.	169
<i>Knut Hinrichs</i>	
20 Jahre Streit um die Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe	176

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2018-2-I>

Generiert durch Universität Leipzig, am 25.11.2021, 14:42:14.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

<i>Reinhold Gravelmann</i>	
Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe	201
<i>Antje Steinbüchel/Philip Schützeberg</i>	
Die Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – eine Bilanz	212
<i>Friedhelm Hufen</i>	
Politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot	216
<i>Winfried Kluth</i>	
Internationale und ausländische Schulen im deutschen Schulrechtssystem – eine Analyse aus der Sicht des Verfassungsrechts	222

An die Leser

Das Kinder- und Jugendhilferecht bedarf der Reform, darüber herrscht weitgehende Einigkeit in Politik, Wissenschaft und Praxis. Über das „Wie“ einen Konsens zu finden, erweist sich als deutlich schwieriger: Die vergangene Legislaturperiode war geprägt von kontroversen und am Ende nahezu ergebnislosen Verhandlungen um ein „Kinder- und Jugendstärkungsgesetz“, dessen letzte Reste derzeit (noch) im Bundesrat liegen – mit ungewissem Ausgang. Die neue Regierung hat sich die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts wieder auf die Agenda gesetzt; den dünnen Bemerkungen im Koalitionsvertrag sind allerdings kaum inhaltliche Aussagen zu entnehmen. Es schien uns daher angebracht, den Schwerpunkt dieses Heftes dem Kinder- und Jugendhilferecht zu widmen. „Rückblick und Ausblick“ könnte das Motto sein, unter dem wir seine Beiträge zusammengestellt haben.

Wir freuen uns ganz besonders, dass einer der „Väter“ des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990, *Reinhard Wiesner*, diesen Schwerpunkt maßgeblich mitgestaltet hat. Sein Leitartikel fasst die Reformbemühungen der vergangenen Legislaturperiode zusammen und liefert damit auf knappem Raum eine Chronik eines vielschichtigen und schwer zu überblickenden Prozesses. Sie macht deutlich, wie viele grundsätzliche Fragen mit einer Reform des Kinder- und Jugendhilferechts angesprochen werden: Wie kann eine „inklusive“ Gestaltung dieses Rechtsgebiets aussehen? Soll das bestehende Anspruchssystem durch (weitere) Leistungen für Kinder mit Behinderungen ergänzt werden oder bedarf es einer neuartigen Anspruchsstruktur? Werden die Grund- und Menschenrechte von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII hinreichend abgebildet oder bedarf es neuer Schutz- und Beteiligungsmöglichkeiten? Ist das Hilfeplanverfahren für alle Leistungsarten geeignet und notwendig? – um nur einige der drängendsten Fragen zu nennen.

Der Schwerpunkt beginnt mit einem Beitrag zum Pflegekinderrecht. *Susanne Dern* und *Christine Köckeritz* befassen sich mit der Reformdiskussion im Pflegekinderrecht und stellen dabei das Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen nach Kontinuität in ihren gelebten Beziehungen in den Vordergrund. Die sozialen Bindungen von Kindern und Jugendlichen genießen als Teil ihrer Persönlichkeitsrechte grund- und menschenrechtlichen Schutz. Pflegekindern eine dauerhafte Lebensperspektive zu verschaffen, ist darum für *Dern* und *Köckeritz* neben der Arbeit mit den Herkunftseltern eine wichtige Regelungsaufgabe für ein künftiges Pflegekinderrecht. Daneben appellieren die Autorinnen nachdrücklich an die Politik, wissenschaftliche Erkenntnisse im weiteren Reformprozess stärker und ernsthafter zur Kenntnis zu nehmen. Kritik wird an der gegenwärtigen Situation in der Pflegekinderhilfe aber auch aus anderer Perspektive geübt: Allzu häufig vernachlässigt die Praxis die begleitende Arbeit mit den Herkunftseltern und schmälert damit die Chancen der betroffenen Kinder und Jugendlichen, zu ihnen zurückzukehren oder – sofern dies nicht möglich ist – auch in der neuen Situation der Fremdunterbringung ein tragfähiges Verhältnis zu ihnen zu entwickeln bzw. zu erhalten. Diese beiden Herausforderungen des Pflegekinderrechts in gesetzlichen Normen angemessen zur Geltung zu bringen, dürfte eine der großen Herausforderungen in der weiteren Reformdiskussion bleiben.

Mit der Aufgabe der Jugendhilfe, Eltern zu beraten, zu unterstützen und in Hilfeprozesse sowie Gefährdungseinschätzungen einzubeziehen befasst sich der Beitrag von *Stefan Heinitz*. Aus sozialpädagogischer Perspektive analysiert er die Dynamiken von Kinderschutzverfahren

und legt die der sozialen Arbeit häufig zugrundeliegenden Leitbilder verschiedener „Elternkategorien“ offen. Er plädiert an die Praxis, die Prämissen der eigenen Arbeit zu reflektieren und für einen gleichberechtigten, partnerschaftlichen Umgang mit Eltern fruchtbar zu machen.

Die beiden folgenden Beiträge widmen sich zwei weiteren kontroversen Themen der gegenwärtigen Reformdiskussion: *Norbert Struck* fasst die bisherige Debatte zu der angestrebten „inkluisiven“ Struktur des Kinder- und Jugendhilferechts zusammen. Ohne das Ziel einer Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen in Frage zu stellen, wendet er sich dennoch gegen den in den ersten Reformentwürfen vorgesehenen einheitlichen Leistungstatbestand der „Leistungen zur Erziehung und Teilhabe“. Mit Nachdruck setzt er sich für eine Lösung ein, in der die bisherigen Ansprüche des SGB VIII auf Hilfen zur Erziehung durch einen eigenen sozialrechtlichen Leistungstatbestand der Eingliederungshilfen ein. *Knut Hinrichs* gibt einen Überblick über den Diskussionsstand zum Thema „Sozialraumorientierung“. Dabei arbeitet er insbesondere die schwierige Verknüpfung dieses ursprünglich fachlich-inhaltlichen Konzepts mit Finanzierungsfragen anschaulich heraus, verweist auf empirische Wirksamkeitsforschung und macht Vorschläge für eine künftige Gestaltung der Hilfen zu Erziehung, die sozialräumlichen und lebensweltbezogenen fachlichen Ansätzen mehr Raum verschaffen kann, ohne sie als Anlass für Budgetkürzungen zu missbrauchen.

(Noch) nicht zu den Dauerbrennern der kinder- und jugendhilferechtlichen Diskussion gehört das Thema von *Reinhold Gravelmann*: die neuen Medien in der sozialen Arbeit. Unser Autor sieht die dringende Notwendigkeit einer fachlichen Debatte, die sowohl den eigenen Umgang der Träger und Fachkräfte mit den neuen Medien als auch die medienpädagogischen Konzepte in der Kinder- und Jugendhilfe kritisch reflektiert. Nicht nur Skepsis und Risikoversorge sollen für ihn dabei im Mittelpunkt stehen, sondern vor allem auch die Befähigung junger Menschen, die neuen Medien verantwortlich zu nutzen und ihre Potenziale für mehr Teilhabe- und Partizipationschancen auszuschöpfen. Der Schwerpunkt schließt mit einem Praxisbericht von *Antje Steinbüchel* und *Philip Schützeberg* zu der Verteilung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge – eine Bilanz des 2015 neu eingeführten Verteilungsverfahrens, die im Hinblick auf die Situation der betroffenen jungen Menschen durchaus positiv auffällt, jedoch auch einige Herausforderungen der praktischen Umsetzung aufzeigt, die in der künftigen Reformdiskussion berücksichtigt werden sollten.

Weitere Themen dieses Heftes: *Friedhelm Hufen* setzt sich mit dem in der Praxis der politischen Jugendbildung äußerst aktuellen Problem der staatlichen Neutralität auseinander und plädiert entschieden für eine Haltung, die zentrale Werte der Verfassung wie demokratische Kommunikation, Gleichberechtigung und Toleranz verteidigt. Mit der verfassungsrechtlichen Situation internationaler und ausländischer Schulen in Deutschland befasst sich *Winfried Kluth* – auch dies ein aktuelles Thema, das im Zusammenhang mit der Integrationsfunktion des öffentlichen Schulsystems betrachtet werden muss. Wie gleiche Chancen für alle Kinder und Jugendlichen in Deutschland praktisch verwirklicht werden können, bleibt eine Herausforderung nicht nur für die Kinder- und Jugendhilfe, sondern gerade auch für die Schule.

Rückblick und Ausblick – wo stehen wir nach der gescheiterten Reform?

Reinhard Wiesner

1 Nach dem Spiel ist vor dem Spiel

In der 18. Legislaturperiode hatte die Bundesregierung den Entwurf eines „Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ (KJSG-E) vorgelegt. Angekündigt war im Koalitionsvertrag eine grundlegende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts, nachdem das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – das Kernstück der Reform von 1990 – inzwischen mehr als 25 Jahre in Kraft ist und in dieser Zeit in fast 50 Änderungsgesetzen – mit einem jeweils unterschiedlich großen Änderungspensum – weiterentwickelt worden war.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist das Regelungsprogramm zunehmend abgespeckt worden – hatten doch verschiedene grundsätzliche Themen bzw. deren Bearbeitung nicht die notwendige Akzeptanz in Praxis und Wissenschaft gefunden. Aber auch auf Seiten der Länder gelang es nicht, einen grundsätzlichen Konsens zur Reformagenda herbeizuführen. Der mangelnde Rückhalt in den Bundesländern ist nicht zuletzt dadurch sichtbar geworden, dass das gegenüber den Arbeitsentwürfen inhaltlich stark reduzierte, am 29. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz nicht – wie in Artikel 9 vorgesehen – am 1. Januar 2018 in Kraft getreten ist, sondern bis heute auf die notwendige Zustimmung des Bundesrates wartet.

Trotz der Kritik von Wissenschaft und Praxis an den Gesetzentwürfen, besteht ein breiter Konsens dahingehend, in der neuen Legislaturperiode verschiedene Themen erneut in Angriff zu nehmen. Wegen der Komplexität dieser Themen soll aber einer neuen Gesetzgebungsinitiative eine gründlich fachpolitische Diskussion vorgeschaltet werden. An verschiedenen Stellen hat sich nämlich gezeigt, dass mit Schlagwörtern wie „Sozialraumorientierung“, „inklusive Lösung“ oder „Stärkung von Kinderrechten“ unterschiedliche Positionen vertreten werden und deshalb mit gesetzlichen Änderungen unterschiedliche Erwartungen bzw. Herausforderungen verbunden sind. Deshalb gilt es vor einer neuen Gesetzgebungsinitiative diese Themen konkret zu bearbeiten und dabei die rechtlichen und fachlichen Konsequenzen sowie die Risiken und Nebenwirkungen unterschiedlicher gesetzlicher Regelungsmodelle aufzuzeigen.

In der nachfolgenden Darstellung wird im ersten Teil versucht, die Entwicklung in der abgelaufenen Legislaturperiode chronologisch und prozesshaft nachzuzeichnen. Dabei lässt es sich nicht vermeiden, verschiedene Sachthemen mehrfach zu behandeln. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die Arbeitsentwürfe aus dem Jahre 2016 gelegt, weil in dieser Phase die meisten Themen in konkrete Formulierungen eingeflossen sind und in der späteren Phase das Regelungsprogramm schrittweise reduziert worden ist. Auch wenn viele Themen in den letzten Entwürfen nicht mehr enthalten sind, bedeutet dies nicht, dass sie nicht in irgendeiner Form in der neuen Legislaturperiode wieder auf die Tagesordnung kommen (könnten). Da die Gesetzentwürfe – beginnend bei den Arbeitsentwürfen – kein Ablösungsgesetz zum SGB VIII enthalten, sondern nur mehr oder weniger große Änderungen einzelner Normen oder Kapitel / Abschnitte / Unterabschnitte, ist die Lesbarkeit der Entwürfe und die systematische Einordnung der einzelnen Änderungen nicht immer einfach.

RdJB 2/2018, DOI: 10.5771/0034-1312-2018-2-129

<https://doi.org/10.5771/0034-1312-2018-2-129>

Generiert durch Universität Leipzig, am 25.11.2021, 14:43:22.

Das Erstellen und Weitergeben von Kopien dieses PDFs ist nicht zulässig.

Hinzu kommt, dass das Änderungsprogramm nach der Konzeption der Arbeitsentwürfe in zwei Stufen – zeitlich versetzt – umgesetzt werden sollte, was vor allem Auswirkungen auf die Änderungen im Vierten Abschnitt (§§ 27-41) hat: In der ersten Stufe waren Änderungen in einzelnen Vorschriften vorgesehen, in der zweiten Stufe sollte der gesamte Abschnitt neu gefasst werden. Dieses Konzept des gestuften Inkrafttretens wurde erst im Zusammenhang mit der starken Reduzierung des Änderungsprogramms im letzten Arbeitsentwurf (Februar 2017) aufgegeben.

2 Rückblick

2.1 Die Phase bis zum Referentenentwurf des Kinder – und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)

2.1.1 Der Koalitionsvertrag 2013

Im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vom 18. Dezember 2013 für die 18. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages war zu diesem Thema zu lesen:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsformen für systemische Unterstützungssysteme (...). Wir werden daher die Steuerungsinstrumente der Jugendämter deutlich verbessern und gleichzeitig die Rechte der Kinder und ihrer Familien sicherstellen sowie sozialräumliche und präventive Ansätze verfolgen (...).“¹

2.1.2 Die Arbeitsentwürfe 2016

Mit diesen sehr allgemein gehaltenen Aussagen waren ganz unterschiedliche Themen und Absichten verknüpft und es wurden unterschiedliche Erwartungen geweckt. Dies wurde erst deutlich, als verschiedene Power-Point-Foliensätze aus dem zuständigen Familienministerium im Internet kursierten. Zunächst wurden einzelne Ausschnitte für einen Gesetzentwurf bekannt, die sich auf eine Neufassung des Ersten Unterabschnitts im 4. Abschnitt (§§ 27 ff. SGB VIII – bisher: Hilfe zur Erziehung) konzentrierten und einen ersten Einblick in die Ausgestaltung des neuen Konstrukts einer großen bzw. inklusiven Lösung verschafften (Fassungen vom 6. und vom 22. April 2016).

Mit Datum vom 7. Juni 2016 wurde dann ein erster *Arbeitsentwurf* für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) bekannt, dem wenig später, am 23. August 2016 eine neue Fassung folgte, die dann den Untertitel „Arbeitsfassung/Diskussionsentwurf“ trug.² Das Volumen dieser Entwürfe (Entwurf vom 7. Juni 2016: Gesetzestext: 41 Seiten, Begrün-

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Deutschlands Zukunft gestalten, 18. Legislaturperiode, S. 99, abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.html, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

2 Die verschiedenen Fassungen sind auf der Informationsplattform des DIJuF abrufbar: <http://kijup-sgbviiiireform.de/2016/07/28/gesetzesmaterialien-synopsen/>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

dung: 87 Seiten) zeigt, dass das Bundesministerium damit einen größeren Reformprozess in Gang setzen wollte.

Im allgemeinen Teil der Begründung zu diesen Arbeitsentwürfen (S. 3 ff.) wurden folgende drei Zielsetzungen formuliert:

- mehr Teilhabe – soziale Inklusion für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen,
- effizientere Angebote – Bedarfsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendliche verwirklichen,
- wirksamerer Schutz – das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen.

Diesen Zielsetzungen wurden sodann folgende Inhalte zugeordnet:

a. Zusammenführung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung im SGB VIII – Umsetzung der sog. „Inklusiven Lösung“

Mit dieser Bezeichnung ist die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemeint – ein Vorhaben, über das seit Jahrzehnten diskutiert wird und das grundsätzlich breite Anerkennung findet. Ziel ist es, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche aus der Eingliederungshilfe im SGB XII (ab 2020 im SGB IX) herauszunehmen und sie dem Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe zuzuweisen und damit altersgruppenspezifisch auszugestalten, um die „Verschiebepbahnhöfe und schwarzen Löcher“ im „Zuständigkeitsdschungel“ zwischen SGB XII und SGB VIII zu beseitigen.³

Das neue Konzept geht aber über eine „Transplantation“ der Eingliederungshilfe aus dem Leistungskatalog des SGB XII in den Leistungskatalog der Kinder – und Jugendhilfe hinaus und führt unter dem Motto „inklusive Lösung“ den Leistungstyp „Hilfe zur Erziehung“ (§ 27 ff. SGB VIII) mit dem der „Eingliederungshilfe“ nach den §§ 53 ff. SGB XII (ab 1. Januar 2020 §§ 90 ff. SGB IX) zu einem neuen Hilfetypus mit der Überschrift: „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ zusammen. Dem Anspruch des Kindes oder Jugendlichen auf „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe“ (§ 27-E) steht ein (akzessorischer) Anspruch der Eltern auf „Stärkung ihrer Erziehungskompetenz“ gegenüber (§ 29-E).⁴

Mit dieser Lösung sollte nach der Entwurfsbegründung ein „inklusive System der Kinder – und Jugendhilfe“ realisiert werden. Dieses inklusive System setze „eine einheitliche Betrachtung entwicklungs- und teilhaberelevanter Aspekte von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen und damit einen einheitlichen Leistungszugang für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen voraus, der die Gesamtsituation des jungen Menschen in den Blick nimmt“⁵. Ein wichtiger Aspekt sei – so die Begründung weiter – die Abkehr vom Handlungsbild der „Hilfe“: Hilfe impliziere ein Über- bzw. Unterordnungsverhältnis oder zumindest das Leitprinzip der Integration: Menschen mit Defiziten müsse geholfen werden, damit sie am

³ Vgl. 13. Kinder- und Jugendbericht, BT-Drucks. 16/12860, S. 233.

⁴ Dieses Konzept geht auf Vorarbeiten in Beratungsgremien der zuständigen Fachministerkonferenzen zurück, vgl. dazu *Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V.*, Zur Integration der Eingliederungshilfe für junge Menschen im SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe, 2017, 19 ff., abrufbar unter <http://www.derparitaetische.de>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018; siehe auch den von der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gebilligten Bericht der Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ unter [https://www.jfmk.de/pub2013/TOP_5.5_Bericht_AG_zur_Inklusion_\(mit_Anlage_n\).pdf](https://www.jfmk.de/pub2013/TOP_5.5_Bericht_AG_zur_Inklusion_(mit_Anlage_n).pdf), zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

⁵ Begründung zur Entwurfsfassung v. 7.6.2016, S. 6.

Leben in der Gemeinschaft der Normalen teilhaben können. Inklusion verlange demgegenüber Augenhöhe und Leistungen für Menschen mit Bedarfen, die in ihrer Vielfalt Teil der Gemeinschaft sind.⁶

Diese Argumentation ist in mehrerlei Hinsicht nicht schlüssig. Sie verkennt, dass dem Tatbestand der Eingliederungshilfe als Einzelfallhilfe gerade keine einheitliche Betrachtung von Menschen mit und ohne Behinderung zugrunde liegt, sondern er sich als „Reha-Leistung“ „zur Teilhabe“ nur an (junge) Menschen richtet, die behindert „werden“; daran ändert sich auch nichts mit der Verschiebung aus dem SGB XII/SGB IX in das SGB VIII. Übersehen wird auch, dass (zwar) alle jungen Menschen „erziehungsbedürftig“ sind, dieser Bedarf aber in der Regel von den Eltern gedeckt wird. Nur unter den spezifischen Voraussetzungen des § 27 SGB VIII bedürfen Eltern überhaupt einer Hilfe zur Erziehung ihres Kindes/Jugendlichen. Weiter bleibt unberücksichtigt, dass unterschiedlichen Bedarfen durch unterschiedliche Leistungstypen Rechnung zu tragen ist (*diversity*-Konzept). Erzieherische und behinderungsspezifische Bedarfe sind anhand verschiedener Systemlogiken festzustellen, hinsichtlich ihrer Deckung auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet, und die Eltern sind hinsichtlich dieser Bedarfe in unterschiedlicher Weise betroffen bzw. zu beteiligen.

Die Abkehr vom Begriff der Hilfe verkennt zudem, dass es bei pädagogischen Prozessen um Kommunikation und Kooperation geht, also nicht um eine einseitige Position des (jungen) Menschen als Empfänger von Leistungen.⁷ Die für den Hilfeprozess typische Asymmetrie muss mithilfe von Kommunikation für einen kooperativen Prozess und die Herstellung von Selbstwirksamkeit genutzt werden. Befürchtet wird, dass mit dem neuen Verständnis („Leistung statt Hilfe“) eine neue Form der Fremdbestimmung erzeugt wird.⁸ Besonders augenfällig ist bei diesem Konstrukt, dass mit der Überschrift „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche“ und seiner inhaltlichen Ausgestaltung als Anspruch des Kindes / Jugendlichen die für die Lebenslage von Kindern und Jugendlichen spezifische Aufgabe der „Erziehung“ in den Hintergrund tritt: „Erziehung erscheint im Entwurf nicht mehr als etwas, das üblicherweise im Verhältnis von Kindern zu ihren Eltern oder anderen Verantwortlichen geschieht, sondern als eine merkwürdig isolierte Eigenschaft oder Tätigkeit des Kindes selbst. Kann der Staat Kindern und Jugendlichen Leistungen zur Unterstützung ihrer Erziehung gewähren, erweckt dies den Eindruck, als bräuchte es zur Erziehung eines Kindes nicht mehr als das Kind selbst und den leistenden Staat (§ 27 Abs. 2 SGB VIII-E). Sind es aber Leistungen des Staats, die das Kind bei seiner Erziehung unterstützen sollen, so bedeutet dies, die Eltern aus ihrer erzieherischen Rolle zu verdrängen.“⁹ Damit wird Erziehung nicht mehr als Beziehung zwischen Eltern und Kind verstanden und im Einzelfall daraus ein Hilfebedarf abgeleitet, der diese Beziehung verbessern, stärken und von öffentlichen Hilfen unabhängig machen soll. Stattdessen suggeriert diese Aufspaltung die Notwendigkeit zur Differenzierung: Soll das Kind nun eine Leistung zur Unterstützung seiner Erziehung erhalten oder erhalten die Eltern eine Leistung zur Unterstützung ihrer Erziehungskompetenz?

Wenn in der Begründung beschwichtigend argumentiert wird, der Gesetzgeber könne der primären Elternverantwortung auch dadurch Rechnung tragen, dass er den Anspruch auf Leistun-

6 Begründung zur Entwurfsfassung v. 7.6.2016, S. 6.

7 Thiersch, H., Das neue SGB VIII – Fragen aus der Perspektive der Lebensweltorientierung, Forum Erziehungshilfen 2016, 283.

8 Thiersch (Anm. 7), 283.

9 Wapler, F., Jugendhilfe für Kinder UND Eltern oder für Kinder ODER Eltern?, JAmt 2017, 162 (166).

gen dem Kind/Jugendlichen zuerkenne und den Eltern die Entscheidung überlasse, die Rechte des Kindes in Anspruch zu nehmen,¹⁰ dann wird dabei die Zielsetzung der Hilfe zur Erziehung verkannt, weil es dabei auf der Seite der Eltern nicht um die Wahrnehmung der Kindesrechte gegenüber dem Staat, sondern primär um die Wahrnehmung des eigenen Rechts auf Stärkung der Erziehungskompetenz und damit um die Erfüllung der verfassungsrechtlich den Eltern obliegenden Erziehungsverantwortung geht.

Die Regelungen zur Umsetzung der Inklusiven Lösung sollten erst fünf Jahre nach der Verkündung des Gesetzes, die im Dezember 2017 geplant war, also zum 1. Januar 2023 in Kraft treten, d.h. die Arbeitsentwürfe sehen für die Durchführung der für die Zuständigkeitszusammenführung notwendigen Maßnahmen der Systemumstellung und die Prozesse der Umstrukturierung eine Übergangsphase von fünf Jahren vor. Angesichts der mit den gesetzlichen Änderungen verbundenen organisatorischen, fachlichen und finanziellen Herausforderungen für die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften erscheint eine solche Übergangsphase sinnvoll und notwendig.

b. Weiterentwicklung und Steuerung der Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Umsetzung der Inklusiven Lösung

Unter diesem Motto werden verschiedene Änderungen zusammengefasst, die zum Ziel haben, die Entscheidungsspielräume der Jugendämter zu erweitern – zulasten der leistungsberechtigten Personen und zulasten der Leistungserbringer. Entgegen der Formulierung in der Überschrift werden davon aber nicht nur die bisherigen Hilfen zur Erziehung, sondern es wird der neu konstruierte Tatbestand der Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe erfasst. So wird dem Jugendamt ausdrücklich ein Ermessen hinsichtlich der Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Hilfe eingeräumt (§ 36 a Abs. 1-E). Darüber hinaus wird die neue „Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe“ einem doppelten Nachrang unterworfen:

- Nachrang der Hilfe zur Entwicklung und Teilhabe gegenüber infrastrukturellen Angeboten und Regelangeboten (§ 36 a Abs. 2-E),
- Nachrang von Individualleistungen gegenüber Gruppenangeboten (§ 36 a Abs. 3-E).

Was mit den Begriffen „infrastrukturelle Angebote und Regelangebote“ gemeint ist, wird nicht eindeutig definiert. Der Gesetzestext verweist dabei „insbesondere“ auf Leistungen nach den § 13 (Jugendsozialarbeit) und den §§ 16-18 (Förderung der Erziehung in der Familie, Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts). Nach dem bisherigen Verständnis haben die einzelnen Leistungstypen unterschiedliche Funktionen bzw. decken unterschiedliche Bedarfe und knüpfen an unterschiedliche Leistungsvoraussetzungen an. Zudem verlangt § 27 (Hilfe zur Erziehung) in der bisherigen Fassung ausdrücklich, dass die Hilfe im Einzelfall geeignet und notwendig ist. Somit stellt sich nach geltendem Recht – mangels Leistungskongruenz – die Frage der Leistungskonkurrenz und damit des Vor- und Nachrangs verschiedener Leistungen im SGB VIII nicht. Mit der neuen Logik wird ein solches Konkurrenzverhältnis konstruiert und es werden damit verschiedene Hilfetypen gegeneinander ausgespielt. Dabei wäre es die Aufgabe, die individuellen Einzelfallhilfen einerseits und sozialräumliche Ressour-

10 Begründung zur Entwurfsfassung v. 7.6.2016, S. 44.

cen und Infrastrukturen andererseits wechselseitig anschlussfähig zu gestalten“¹¹. Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte dieser Gesetzestexte – der Debatte um die Kostenentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe und einer besseren Angebotssteuerung als Antwort – steht mit diesem Konzept nicht mehr die Deckung der tatsächlichen Bedarfe, sondern die Einsparung von Kosten im Vordergrund. Hinzu kommt die geringere Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte und damit eine Schwächung der Rechtsstellung der Leistungsadressaten.

Die Arbeitsentwürfe 2016 sahen auch Einschränkungen bei der *Hilfe für junge Volljährige vor* (§ 41-E; ab 2023: § 28-E). Zwar wurde dort die bisherige Soll-Vorschrift („Regelrechtsanspruch“) als echter Rechtsanspruch ausgestaltet, aber die Leistung sollte wie nach dem JWG grundsätzlich nur als Fortsetzungshilfe gewährt werden; nur in begründeten Einzelfällen sollten Leistungen nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals gewährt werden können. Darüber hinaus sollte (künftig) bis zum Abschluss des Hilfeprozesses das Ziel der Verselbständigung erreichbar sein. Damit würde eine wesentlich höhere Anforderung an die Hilfeziele gestellt als sie der gegenwärtigen Regelung aufgrund der dazu ergangenen Rechtsprechung zu Grunde liegt. Schließlich sollte die Hilfe für junge Volljährige nur noch nachrangig gegenüber Leistungen der Jugendsozialarbeit nach § 13 gewährt werden (§ 36 a Abs. 2 Satz 2-E). Der Anwendungsbereich der Vorschrift würde mit diesen Vorgaben erheblich eingeschränkt.

Die bisher in § 36 SGB VIII geregelte *Hilfeplanung* wurde im Arbeitsentwurf vom 7. Juni 2016 auf drei Paragraphen (§§ 36-36b-E) und im Arbeitsentwurf vom 23. August 2016 schließlich auf insgesamt sieben Paragraphen (§§ 36-36 f.-E) erweitert. Dabei zeichnete sich eine immer stärkere Annäherung an das Verständnis der Gesamtplanung im SGB IX ab, wie es dort bereits bei der Beschreibung der Instrumente zur Ermittlung des Rehabilitationsbedarfs (§ 13 SGB IX) und schließlich bei den Bestimmungen zur Gesamtplanung der Eingliederungshilfe (bis 31. Dezember 2019: §§ 141 ff. SGB XII, ab 1. Januar 2020: §§ 117 ff. SGB IX) zum Ausdruck kommt. So sollten – (auch) in der Kinder- und Jugendhilfe – bei der Bedarfsermittlung künftig „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel“ zur Anwendung kommen (§ 36 b Abs. 1-E). Befürchtet wird, dass damit nicht mehr der kommunikative Prozess und dessen Bedeutung für die Wirksamkeit von Hilfen im Mittelpunkt stehen, sondern medizinisch-psychologische Sichtweisen die Oberhand in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten.¹²

Schließlich sollte – so die Arbeitsentwürfe aus dem Jahr 2016 – die *Wahl der Finanzierungsart* künftig im Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe stehen (§ 76c-E). Damit sollte der Träger der öffentlichen Jugendhilfe neben der klassischen Entgeltfinanzierung wahlweise das Modell der Zuwendungsfinanzierung oder auch das Modell der Ausschreibung und Vergabe wählen können. Ziel war die „Anbieterkreisverkleinerung“ und damit nicht nur ein Eingriff in die Trägerautonomie sondern auch in das Wunsch- und Wahlrecht.¹³ Wie sich aus der Begründung entnehmen lässt, sollten damit Praktiken, die bisher vor den Verwaltungsgerichten gescheitert sind, legalisiert werden.¹⁴

11 So schon der JFMK-Bericht 2014 (Anm. 4), S. 11.

12 *Merchel, J.*, *Hilfeplanung in einem „inkluisiven SGB VIII“*, *ArchsozArbeit* 2018, 28 (36).

13 *Gerlach, F./Hinrichs, K.*, *Eine erste Analyse des Entwurfs eines Reformgesetzes zum SGB VIII*, *ZKJ* 2016, 284, sowie *Hinrichs* in diesem Heft.

14 S. hierzu d. Arbeitsentwurf vom 7.6.2016 – Begründung zu § 76c-E.

c. *Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen*

Unter dieser allgemeinen Überschrift wird in den Arbeitsentwürfen ein ganzer Katalog von Änderungen zusammengefasst, die über das gesamte Gesetz verstreut sind.

Dazu zählen unter anderem der (*unbedingte*) **Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung** (§ 8 Abs. 3-E), eine programmatische Implementierung von einrichtungsexternen Ombudsstellen (§ 9a-E), eine bessere Steuerung von Maßnahmen im Ausland (§ 38-E) und eine praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen (§ 72a-E).

Größeren Umfang nehmen die Änderungen ein, die unter dem Stichwort „*Qualifizierung der Heimaufsicht*“ zusammengefasst sind und die §§ 45 ff. in den Blick nehmen. Die Grundlage dafür bilden Erfahrungen aus spektakulären Einzelfällen (Haasenburg/Friesenhof), Beschlüsse der Jugend- und Familienministerkonferenz und die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes.

Zentrale Punkte sind dabei:

- die Definition des Begriffs „Einrichtung“ und dessen systematische Platzierung (§ 45 a),
- die Regelungen über die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2),
- die Nachweispflichten für die Träger der Einrichtung (§ 45 Abs. 3),
- die Voraussetzungen für die Erteilung von Auflagen (§ 45 Abs. 4, 6),
- die Voraussetzungen für den Entzug der Erlaubnis (§ 45 Abs. 7) und
- die Ausgestaltung der örtlichen Prüfung (§ 47).

Hinsichtlich des Handlungsbedarfs besteht bei diesem Thema ein breiter Konsens. Zur konkreten Ausgestaltung wurden aber Alternativvorschläge vorgelegt.¹⁵

Ein weiteres zentrales Thema, das unter der Überschrift „Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ erscheint, ist die *Einbeziehung sog. Berufsheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung* (§ 8 a Abs. 2). So sollte das Jugendamt künftig Berufsheimnisträger (Personen nach § 4 Abs. 1 KKG), die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird und dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist (§ 8 a Abs. 2 Satz 1-E). Der Änderungsbedarf wird mit der Sicherstellung einer möglichst fundierten Erkenntnisgrundlage für die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen und mit der Stärkung der Kooperationsbereitschaft der Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger begründet.¹⁶ Die Ausgestaltung der Regelung legt nahe, dass tatsächlich vor allem das zweite Motiv handlungsleitend war, also diejenigen Berufsheimnisträger in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, die dem Jugendamt Daten übermittelt haben, nicht aber das fachliche Anliegen, eine fallspezifische Expertise für die Gefährdungseinschätzung sicherzustellen. Die Fachkenntnis der meldenden Person ist häufig gerade nicht diejenige Kompetenz, die im anschließenden Prozess der Gefährdungseinschätzung erforderlich ist. Daher erscheint die au-

15 Siehe insbesondere die Stellungnahme von Mörsberger, T. vom 7.9.2016, abrufbar unter http://kijup-sgbvii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/E_23.8.2016_%C2%A7%C2%A7-45-ff-SGB-VIII-E_Mörsberger.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

16 Begründung zum Arbeitsentwurf v. 7.6.2016, S. 22.

tomatische Verknüpfung zwischen Meldung und Teilnahme an der Gefährdungseinschätzung nicht überzeugend.¹⁷

d. Änderungen in der Systematik von § 4 KKG (Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung)

In § 4 KKG sollte die jetzige Abfolge, die sich am Ablauf in § 8 a SGB VIII orientiert, nämlich

- Nutzung der Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient für die Situationsklärung (Abs. 1),
- Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Unterstützung bei der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung bzw. der dafür maßgeblichen Faktoren (Abs. 2) und
- Befugnis des Berufsheimnisträgers zur Information des Jugendamts (Abs. 3)

umgedreht und damit „auf den Kopf gestellt“ werden.

Nummehr sollte die Meldung an das Jugendamt an die erste Stelle treten und damit ein Signal für die Abgabe von Verantwortung (an das Jugendamt) gegeben werden, anstatt das Potenzial der Vertrauensbeziehung (insbesondere zwischen Arzt und Patient) für den Kinderschutz zu nutzen. Diese Kehrtwendung erstaunt deshalb ganz besonders, weil gerade die ärztlichen Berufe ansonsten ihre Schweigepflicht meist sehr betonen und nur sehr zurückhaltend von der gesetzlichen Befugnis zur Durchbrechung Gebrauch machen.

Die systematische Neuordnung der Vorschrift wird in der Regierungsbegründung mit angeblichen Rechtsunsicherheiten und -unklarheiten begründet, die im Rahmen der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zutage getreten seien. Diesem Befund wird aber mit der jetzt geplanten systematischen Umstellung der Vorschrift nicht Rechnung getragen, vielmehr wird eher ein Qualifizierungsbedarf für die entsprechenden Berufsgruppen deutlich.¹⁸

e. Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Im Mittelpunkt steht hier eine höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung. Künftig soll schon zu Beginn des Hilfeprozesses bei der Vollzeitpflege prognostiziert werden, ob die Hilfe in der Pflegefamilie zeitlich befristet sein soll oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll (§ 36 a SGB VIII-E). Bisher konnte die Zielperspektive auch im Laufe des Hilfeprozesses noch einmal verändert werden. Flankiert wird die Regelung durch eine Stärkung der Arbeit mit den „Herkunftseltern“ (§ 29-E) und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern (§ 37-E bzw. ab 2013: § 35 a).

In vielen Stellungnahmen bis hin zu denen der meisten Sachverständigen in der Anhörung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2017 wurde die Änderung zur Perspektivplanung kritisch betrachtet. Vor allem zu Beginn einer stationären Hilfe bestehe meist eine besondere und häufig eskalierte innerfamiliäre Krisendynamik, die begleitet wird von starken und divergieren-

17 Vgl. Beckmann, J./Schönecker, L., Stellungnahme vom 31.8.2016, abrufbar unter http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/E_23.8.2016_StN-%C2%A7-8a-I_Beckmann_Schoenecker_31.8.2016-1.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

18 Vgl. Beckmann, J./Schönecker, L., Stellungnahme zu den Änderungen in § 4 Abs.1 und 2 KKG v. 1.9.2016, abrufbar unter http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/E_23.8.2016_StN-%C2%A7-4-I-und-II-KKG_Beckmann_Schoenecker_1.9.2016.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

den Emotionen und Verhaltensweisen der Familienmitglieder. Zu diesem Zeitpunkt bereits eine verbindliche „Perspektivklärung“ festzuschreiben, ignoriere Veränderungs- und Entwicklungspotenziale, die auf Grund der besonderen Situation zunächst nicht sichtbar sind. Gerade diese Potenziale gelte es aber im Sinne der Kinder und Jugendlichen im Laufe der Hilfen für den Erhalt und das gesunde Wachstum von Bindungen zu nutzen. Der Faktor des kindlichen Zeitempfindens, mit dem in der Begründung des Gesetzentwurfes argumentiert wird, ist abhängig von dem Alter des Kindes oder Jugendlichen, seinem Entwicklungsstand und den kontextuellen Bedingungen in seiner Herkunftsfamilie und kann bei Unterbringungen nicht linear-kausal abgeleitet und bewertet werden.¹⁹

2.1.3 Die Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden

In der „Stellungnahme der Obersten Landesjugendbehörden zu den Änderungsbedarfen bzgl. des Arbeitsentwurfs des Bundesfamilienministeriums für eine SGB VIII-Reform vom 23.8.2016“²⁰ positionierten sich die Länder grundsätzlich und zu einzelnen Regelungen im Arbeitsentwurf vom 23. August 2016. Ihre Stellungnahme hat auf das weitere Gesetzgebungsverfahren entscheidenden Einfluss genommen und zu wesentlichen Kürzungen in den folgenden Gesetzentwürfen geführt.

In dem 14-seitigen Papier unter der Regie der Freien und Hansestadt Hamburg brachten die Länder zum Ausdruck, dass die Zielstellungen einer SGB VIII-Reform des BMFSFJ „grundsätzlich geteilt werden“, aber eine Änderung der vorgelegten Gesetzesformulierungen für erforderlich gehalten wird. So seien vor einer Zusammenführung der Eingliederungshilfe im SGB VIII die Probleme im Hinblick auf die damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen finanziellen, personellen, organisatorischen und strukturellen Verschiebungen zwischen Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich zu erörtern und zu lösen: dies sei bisher noch nicht gelungen.

Im Übrigen richteten die Länder in ihrer Stellungnahme folgende Forderungen an den Bund:

- keine Leistungsausweitung und kein unverhältnismäßiger Verwaltungsmehraufwand;
- Begriffe und (Hilfeplan-)Verfahren des SGB VIII sind beizubehalten;
- bei Leistungen zur Teilhabe: Orientierung an den im Bundesteilhabegesetz vorgesehenen Gesamtplanverfahren und Verweis auf die dort geregelten Leistungen;
- Eltern müssen (neben Kindern und Jugendlichen) Adressaten des Anspruchs auf Hilfe zur Erziehung bleiben;
- grundlegende Umgestaltung der Regelungen zur Finanzierung: Orientierung an den Regelungen zur Dreiecksfinanzierung und rechtssichere Finanzierungsformen für sozialräumliche Angebote.

¹⁹ Vgl. die Kommentierung bei *Dialogforum Pflegekinderhilfe*, abrufbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Dialogforum-7.6.2017.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018, S. 11.

²⁰ Abrufbar unter <http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/Länder-Stellungnahme-zur-SGB-VIII-Reform-2.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

2.1.4 Der Arbeitsentwurf vom 3. Februar 2017

Der Kritik der Länder trug der neue Arbeitsentwurf vom 3. Februar 2017 Rechnung: So wurde das Konstrukt des inklusiven Tatbestands (§§ 27 ff.-E) gestrichen und die „Transplantation“ der Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe durch eine Länderöffnungsklausel ersetzt (§ 10 Abs. 5-E). An dem Splitting zwischen dem Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, der künftig den Kindern und Jugendlichen „zur Unterstützung ihrer Erziehung sowie zur Förderung ihrer Entwicklung und sozialen Teilhabe“ zustehen soll (§ 27-E), und dem Anspruch der Eltern auf „Leistungen zur Stärkung der Erziehungskompetenz“ (§ 27a-E) wurde festgehalten.

Nicht mehr enthalten in diesem Gesetzentwurf sind auch die Regelungen zur Leistungskonkurrenz zwischen Einzelfallhilfen und sozialräumlichen Angeboten bzw. Regelleistungen, wie sie in den vorangehenden Arbeitsentwürfen in § 36 a (Hilfenauswahl) vorgesehen waren, sowie die Regelungen zur Wahl der Finanzierungsart (§ 78c-E).

Erweitert wurde andererseits das Regelungsprogramm zur Pflegekindschaft, in dem im BGB (Art. 5 Nummer 1: Änderung von § 1632 Abs. 4 und § 1688 BGB) die Rechtsgrundlagen für die familiengerichtliche Verbleibensanordnung in § 1632 Abs. 4 BGB geändert werden sollten: Während die bisherige Verbleibensanordnung eine spätere Rückkehr des Kindes in den elterlichen Haushalt grundsätzlich offen lässt, sollte künftig das Gericht die Möglichkeit erhalten, eine sogenannte „Dauerverbleibensanordnung“ zu erlassen. Die Aufhebung einer solchen Anordnung sollte – auch bei einer entsprechenden Verbesserung der Erziehungsverhältnisse bei den Eltern – nicht zulässig sein, wenn die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson „dem Kindeswohl widerspricht“ (§ 1696 Abs. 3 BGB-E). Damit wurde für den mit dem Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie verbundenen Eingriff in die elterliche Sorge eine Schwelle bestimmt, die im Kindschaftsrecht des BGB bisher nur für punktuelle Eingriffe, nicht für länger dauernde Maßnahmen, bzw. bei der Ausübung der Schlichterfunktion des Staates im Elternstreit bei der Alleinsorge verwendet wird.²¹

3 Vom Referentenentwurf zum Regierungsentwurf

3.1 Der Referentenentwurf vom 17. März 2017

Schließlich legte das BMFSFJ am 17. März 2017 den Referentenentwurf für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vor. Dieser entspricht weitgehend dem letzten Arbeitsentwurf vom 3. Februar 2017.

Nicht mehr enthalten ist jedoch die Länderöffnungsklausel für eine Erprobung einer großen/ inklusiven Lösung (§ 10 Abs. 5 SGB VIII-E). Aus den Vorentwürfen übernommen wurde die Verankerung der Inklusion als Leitprinzip in der Kinder- und Jugendhilfe sowie durch eine Spezifizierung durch Handlungsaufträge- etwa in den Regelungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege, zur Qualitätsentwicklung und in der Jugendhilfeplanung. Bei der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) kehrt der Referentenentwurf zum geltenden Recht zurück: Sie soll in ihrem bisherigen Konzept (Eltern als anspruchsberechtigte Personen) erhalten bleiben.

21 Siehe zur Kritik an dem „Befristungsdogma“ im Pflegekinderrecht das Gutachten des *Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen* vom Juni 2016, abrufbar unter <https://www.bmfsfj.de/blob/76080/882dd907f94fd183472d6cac5dbcd0ee/gutachten-pflegefamilien-beirat-data.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

In Reaktion auf die massive Kritik von Seiten der Fachverbände und der Wissenschaft hatte das Ministerium ab dem September 2016 zu sogenannten Fachgesprächen eingeladen. Angesichts der bis dahin gepflegten Verfahrensweise konnte aber ein auf Wertschätzung und Vertrauen gegründetes Arbeitsklima nicht hergestellt werden und die Praxis fühlte sich weiter mit ihren Anliegen nicht ernst genommen. Dieser Eindruck wurde erneut bestätigt, als das Bundesministerium den Fachverbänden für die Stellungnahme zum Referentenentwurf – ein Schriftstück mit einem Umfang von 85 Seiten – eine Frist von lediglich vier Arbeitstagen einräumte.

3.2 Der Regierungsentwurf vom 12. April 2017

Am 12. April 2017 beschloss das Bundeskabinett den Gesetzentwurf²² und leitete ihn dem Bundesrat am 21. April zur Stellungnahme²³ zu. Inhaltlich folgt der Regierungsentwurf weitgehend dem Referentenentwurf. Neu aufgenommen wurden Änderungen in § 13 (Jugendsozialarbeit) und in § 78 f (Rahmenverträge). Beide Änderungen, die unter dem allgemeinen Thema „Bedarfsgerechtere Leistungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ versteckt worden waren,²⁴ hatten heftige Kritik der Fachverbände zur Folge.

Die *Änderung in § 13 SGB VIII* sollte im Vergleich zur bisherigen Regelung die Leistungen nach Absatz 3 auf jene junge Menschen beschränken, die Leistungen gemäß § 13 Abs. 2 erhalten. Damit sind nur noch die jungen Menschen im Blick, denen sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden. Bisher richtet sich der Absatz 3 an alle jungen Menschen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen, also zum Beispiel auch an einer regulären Berufsausbildung. Gerade und insbesondere im Hinblick auf die Frage nach bezahlbarem Wohnraum für minderjährige und junge volljährige Auszubildende wäre daher eine Erweiterung und keine Eingrenzung der Förderung anzustreben. Der Bundesjugendring lehnte diese geplante Neuregelung „als unsozialen Einschnitt ab“.²⁵

Durch die *Änderung in § 78 f* sollte den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die Erstattung der Kosten für Leistungen an junge ausländische Flüchtlinge (§ 89 b Abs. 1) vom Abschluss von Rahmenverträgen mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Leistungserbringern abhängig zu machen. Die Vorgeschichte zu dieser Regelung und die Anträge verschiedener Länder im Zusammenhang mit der Neuregelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs zeigen, dass das Regelungsziel nicht – wie dies die Begründung darzustellen versucht (S. 74) – die Gewährung bedarfsgerechter Leistungen (entsprechend dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall bzw. entsprechend dem spezifischen Hilfebedarf bei der Bearbeitung traumatischer Erfahrungen im Kontext von Flucht und Vertreibung und der Integration eine neue Lebenswelt) ist, sondern die Etablierung eines Zweiklassensystems der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Befürchtet wurde, dass – unter Missachtung fachlicher und bedarfsorientierter Kriterien – Sondereinrichtungen ausschließlich für die Personengruppe junger Flüchtlinge geschaffen werden. Mehr als 13.000 Menschen haben den Appell „Keine Einschränkung der Jugendhilfe –

22 BT-Drucks. 18/12330.

23 BR-Drucks. 314/17.

24 BT-Drucks. 18/12330, S. 4.

25 Stellungnahme zum Kinder und Jugendstärkungsgesetz, abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/zum-kinder-und-jugendstaerkungsgesetz/>.

Zukunftsperspektiven für geflüchtete Jugendliche!“ unterzeichnet. Zahlreiche Verbände und Organisationen wandten sich gegen die geplanten Änderungen.²⁶

3.3 Erster Durchgang Bundesrat

Im ersten Durchgang (2. Juni 2017) befasste sich das Plenum des Bundesrates mit 61 Änderungsanträgen aus den Ausschüssen und nahm davon 55 Anträge an. Abgelehnt hat der Bundesrat einen Antrag seines Innenausschusses, die gegenwärtige Soll-Verpflichtung in § 41 SGB VIII durch eine Kann-Regelung zu ersetzen. Dieser hatte seinen Antrag wie folgt begründet: Die bisherige Ausgestaltung des § 41 SGB VIII als Soll-Regelung führe dazu, dass junge Volljährige unter dem Dach der Jugendhilfe teilweise deutlich länger als erforderlich nachbetreut werden, was auch der in Teilen strengen Auslegung durch die Rechtsprechung geschuldet sei.²⁷

Abgelehnt hat der Bundesrat auch die im Regierungsentwurf enthaltene Reduzierung der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3). An den Rahmenvereinbarungen als Grundlage für die Kostenerstattung bei jungen Flüchtlingen (§ 78 f) hat der Bundesrat festgehalten, aber er empfahl, eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung deutscher und ausländischer junger Menschen zu normieren.²⁸

Abschließend erinnerte der Bundesrat an die *weitergehenden Reformüberlegungen* und forderte weitere Überlegungen zur Etablierung der inklusiven Lösung sowie eine bessere Verzahnung von individuellen Leistungen und sozialräumlicher Infrastruktur.²⁹

In ihrer *Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates* äußerte sich die Bundesregierung differenziert zu den einzelnen – insgesamt 43 Vorschlägen des Bundesrates.³⁰ Die Hälfte der Vorschläge wurde abgelehnt. Im Übrigen stimmte die Bundesregierung zu bzw. erklärte ihre Bereitschaft die Vorschläge zu prüfen.

4 Die Beratungen im Bundestag

4.1 Sachverständigenanhörung am 19. Juni 2017

Zu der Anhörung hatten die Fraktionen insgesamt zwölf Sachverständige geladen. Bei ihnen stieß das geplante Gesetz überwiegend auf Kritik. Der Gesetzentwurf entspreche nicht dem Forschungsstand und dem Erfahrungswissen über Stärken und Fehlentwicklungen. So finde beispielsweise der 15. Kinder- und Jugendbericht nahezu keine Berücksichtigung. Kontrovers diskutiert wurden die Vorschläge zur Änderung der Rechtsvorschriften im Bereich der Pflegekindschaft. Auf Ablehnung stieß die geplante Öffnungsklausel für die Bundesländer bei vorläufigen Leistungen an unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (§ 78 f).³¹

26 PM des BUmF vom 1.6.2017 sowie vom 19.9.2017 abrufbar unter http://www.b-umf.de/images/2017_09_19_PM_SGBVIII_Änderung_vor_der_Wahl.pdf.

27 BR-Drucks. 314/17, Nr. 13.

28 BR-Drucks. 314/17 – Beschluss –, S. 5, 16.

29 BR-Drucks. 314/17 – Beschluss –, S. 34 ff.

30 BT-Drucks. 18/12730, S. 1 ff., 22 ff.

31 Die einzelnen Stellungnahmen sind unter <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2017/kw25-pa-familie-jugendliche/510260> abrufbar.

4.2 Verabschiedung des Kinder und Jugendstärkungsgesetzes im Bundestag am 29. Juni 2017

Der Bundestag hat die Fassung des Regierungsentwurfs³² mit den in der Beschlussempfehlung des FSFJ-Ausschusses enthaltenen Änderungen³³ am 29. Juni 2018 im Rahmen einer umfangreichen Tagesordnung zum Ende der Legislaturperiode mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen. Dabei folgt der Bundestag weitgehend dem Regierungsentwurf.

Themenspezifisch sieht das im Bundestag verabschiedete Gesetz folgende Änderungen des geltenden Rechts vor:

1. Stärkung der Subjektstellung von Eltern Kinder und Jugendlichen
 - a) Uneingeschränkter Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII),
 - b) programmatische Verankerung von Ombudsstellen (Kann-Regelung: § 9 a SGB VIII).
2. Schutz von Kindern und Jugendlichen im Kontext der Gefährdungseinschätzung
 - a) Verpflichtung zur Beteiligung von Angehörigen der Gesundheitsberufe an der Gefährdungseinschätzung, wenn sie eine Gefährdungsmittelung nach § 4 KKG gemacht haben (§ 8 a Abs. 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII),
 - b) Umstellung der Systematik bei der Beratung und Übermittlung von Informationen durch die Berufsgeheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung (§ 4 KKG),
 - c) Einführung einer Rückmeldepflicht des Jugendamts gegenüber Angehörigen der Gesundheitsberufe, die eine Meldung an das Jugendamt abgegeben haben (§ 4 Abs. 4 KKG),
 - d) Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden zur Information des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen (§ 5 KKG neu).
3. Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen
 - a) Verschärfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebslaubnis (§ 45 SGB VIII),
 - b) Definition des Begriffs „Einrichtung“ (§ 45 a SGB VIII),
 - c) Erweiterung und Spezifizierung der Instrumente zur Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse in der Einrichtung nach Erteilung der Erlaubnis (§ 46 SGB VIII),
 - d) Informationsaustausch des Jugendamtes am Ort der Einrichtung mit dem zuständigen Landesjugendamt über kritische Ereignisse in einer Einrichtung (§ 47 Abs. 2 SGB VIII),
 - e) Verpflichtung der Träger von Aufnahmeeinrichtungen zur Entwicklung und Anwendung von Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und Frauen vor Gewalt (§ 44 AsylG).
4. Bündelung und Verschärfung der Vorgaben für Auslandsmaßnahmen (§ 39 c)
5. Intensivere Zusammenarbeit mit den Gerichten
 - a) Pflicht zur Vorlage von Hilfeplänen in spezifischen Kindschaftssachen beim Familiengericht (§ 50 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII),
 - b) Erweiterung der Mitwirkung des Jugendamts in jugendstrafrechtlichen Verfahren auf eine behördenübergreifende Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen (§ 52 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
6. Einbeziehung der Qualitätsentwicklung in die Vereinbarungen nach § 77 SGB VIII (künftig § 78 SGB VIII)
7. Verknüpfung der Erstattung der Kosten für Leistungen der örtlichen Träger an unbegleitete ausländische junge Menschen mit Landesrahmenverträgen (§ 78 f Abs. 2)
8. Programmatische Verankerung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderung
 - a) bei den Rahmenvorgaben für die Gestaltung von Leistungen und der Erfüllung von Aufgaben (§ 9 Nummer 4 SGB VIII),
 - b) bei der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22 a SGB VIII),
 - c) bei der Jugendhilfeplanung (§ 80 Abs. 2 Nummer 4 neu SGB VIII),
 - d) beim Gebot der strukturellen Kooperation mit anderen Rehabilitationsträgern (§ 81 Nummer 2 neu) Abs. 2 neu SGB VIII),

32 BT-Drucks. 18/12330.

33 BT-Drucks. 18/12946.

9. Begrenzung der Heranziehung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII zu den Kosten vollstationärer Leistungen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII)
10. Ablösung der Einrichtungs- und Personalstatistik für die Kinder- und Jugendhilfe durch eine Statistik über die Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen (§§ 98 ff. SGB VIII).

Abgelehnt hat der Deutsche Bundestag aus dem Regierungsentwurf:

- die Vorschriften zur Pflegekindschaft im SGB VIII (Perspektivklärung, § 36 a SGB VIII-E) und im BGB (Dauerverbleibensanordnung, §§ 1632, 1696, 1697 a BGB-E),
- die Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit (§ 48 b SGB VIII-E) sowie
- die Regelung zur Schwächung der Jugendsozialarbeit (§ 13 Abs. 3 SGB VIII-E).

5 Zweiter Durchgang Bundesrat

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Dieser nahm die Befassung mit dem KJSG kurz vor den Plenarsitzungen am 7. Juli und am 22. September von der Tagesordnung und hat sich mit dem Gesetz seither nicht mehr beschäftigt. Damit sollte mutmaßlich das Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens verhindert werden, da die erforderliche Mehrheit im Bundesrat nicht gesichert war. Dem Vernehmen nach soll es bei einzelnen Ländern Vorbehalte im Hinblick auf die Ausgestaltung der Vorschrift zur Rahmenvereinbarung als Grundlage für die Erstattung der Kosten für Leistungen an junge Flüchtlinge durch die Länder (§ 78 f) gegeben haben.

5.1 Der Blick nach vorne

5.1.1 Die Aussagen im Koalitionsvertrag 2018

Was kommt in der neuen Legislaturperiode in puncto Weiterentwicklung / Reform des Kinder- und Jugendhilferechts auf uns zu?

Werfen wir zunächst einen Blick in den Koalitionsvertrag. Ihm ist die grundsätzliche Bereitschaft und Absicht der neuen großen Koalition zu entnehmen, das Kinder- und Jugendhilferecht „auf der Basis des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes“ weiter zu entwickeln. Unklar bleibt, wie dieser Satz zu verstehen ist, nachdem „die Basis“ noch immer nicht stabil ist – hat sich doch der Bundesrat bis jetzt immer noch nicht zu einem abschließenden Votum durchringen können und damit den Bundestag „hängen lassen“. Auch wenn für den Bundesrat der Grundsatz der Diskontinuität nicht zur Anwendung kommt, so wird man wohl sagen müssen, dass er auf Grund des Zeitablaufs sein Recht auf Mitwirkung bei der Verabschiedung dieses Gesetzes verwirkt haben dürfte – abgesehen davon, dass die meisten Änderungen nach dem Willen des Bundestages am 1. Januar 2018 in Kraft treten sollten (Art. 9 Abs. 1 KSJG). Eine nachträgliche Zustimmung des Bundesrates müsste also zu einem rückwirkenden Inkrafttreten des Gesetzes führen. Eine solche Lösung ist verfassungsrechtlich problematisch. Sie hätte zur Folge, dass Entscheidungen (etwa zum Erlaubnisvorbehalt nach § 45 SGB VIII) aus der Zeit seit dem 1. Januar 2018 noch einmal aufgerollt werden müssten. Daher bedarf es für die Verabschiedung des KJSG wohl nicht nur eines neuen Gesetz-

gebungsverfahrens im Bundestag, sondern vorab auch einer Abstimmung mit den Ländern, um eine erneute Blockade auszuschließen.

Was die weitergehenden Zielsetzungen anbelangt, die in den ersten Arbeitsentwürfen des Bundesfamilienministeriums aus dem Jahre 2016 ausformuliert waren, bleibt der Koalitionsvertrag eher vage: Zwar tauchen verschiedene Stichwörter wie Elternarbeit, Qualifizierung und Stärkung der Pflegeeltern sowie Stärkung sozialräumlicher Angebote auf, das Thema „große“ bzw. „Inklusive Lösung“ wird aber nicht explizit genannt – die Rede ist nur von einem „breiten Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe und den Ländern und Kommunen“ im Vorfeld einer Gesetzesinitiative. Darüber hinaus sollen Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Familiengerichtbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden.³⁴ Gedacht ist also offensichtlich an einen breiten Dialog im Vorfeld eines Gesetzentwurfs, der in der letzten Legislaturperiode schmerzlich vermisst worden ist.

Wenn diese Rhetorik ernst gemeint ist, dann bedeutet dies allerdings auch, dass so schnell nicht mit einem neuen – über das KJSG hinausgehenden – Aufschlag zu rechnen sein dürfte. Schon das Thema „große“ bzw. „inklusive“ Lösung birgt noch eine Menge Diskussionsstoff – unter anderem auch die Frage nach dem Stellenwert von sozialpädagogischer Arbeit in der Behindertenhilfe und dem unterschiedlichen Verständnis von Hilfeplanung und -steuerung in der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe.

Wirft man einen Blick auf die ersten Statements der neuen Bundesministerin, dann gewinnt man zudem den Eindruck, dass sie ihre Prioritäten anders gewichtet und primär auf höhere Qualitätsstandards in Kindertageseinrichtungen bei gleichzeitiger Abschaffung der Elternbeiträge, auf einen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung im Grundschulalter und auf mehr Geld für den Kinderzuschlag setzt.

5.2 Die zentralen Themen für eine Weiterentwicklung des SGB VIII

5.2.1 Die erweiterte Zuständigkeit der Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit Behinderung

Auch wenn die Signale im Koalitionsvertrag dazu verhalten sind, dürfte dieses komplexe Thema bei den Überlegungen zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts erneut auf die Agenda kommen. Auch der Bundesrat hat dazu ja schon bei den Beratungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes im ersten Durchgang sein grundsätzliches Interesse signalisiert.

Trotz der intensiven Diskussion in den letzten Monaten gewinnt man allerdings den Eindruck, dass der Weg zu einer konsensfähigen Lösung noch weit ist. Dies fängt bereits bei der Frage an, was unter dem Konzept einer „inklusive Lösung“ verstehen ist. Die Diskussion in der vergangenen Legislaturperiode war von dem Mantra geprägt, Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleich zu behandeln – jede andere Sichtweise wurde vielerorts als Diskriminierung verstanden.

³⁴ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land., 19. Legislaturperiode, S. 20, abrufbar unter https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2018/03/2018-03-14-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=0A54A8E2251C13CC8251549103FBF70C.s7t1?__blob=publicationFile&v=5, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

Dabei ist schnell aus dem Blick geraten, dass eine solche globale Sicht den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung nicht notwendig besser gerecht wird als eine differenzierte Anspruchsstruktur.

Die zutreffende Erkenntnis, dass allen jungen Menschen dasselbe Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Förderung ihrer Entwicklung einzuräumen ist, entbindet nicht von der Verpflichtung, den spezifischen Bedarfen des jeweiligen Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall gerecht zu werden. Das Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Förderung der Entwicklung bildet im SGB VIII den Obersatz – das Programm des Gesetzes, das in den einzelnen Rechtsgrundlagen dann näher auszugestalten ist. Dazu zählt ein breites Spektrum von Leistungen, zu denen solche gehören, die sich an alle jungen Menschen (einer bestimmten Altersgruppe) richten, und solche, die an spezifischen individuellen Bedarfen anknüpfen.

Bei der Klärung des Standorts einer „Eingliederungshilfe“ für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im SGB VIII, die sich bislang auf die (partielle) Leistungskongruenz zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Erziehung konzentriert, sind die unterschiedlichen Systemlogiken der Hilfe zur Erziehung einerseits und der Eingliederungshilfe andererseits in den Blick zu nehmen. Beide Hilfetypen knüpfen an spezifischen Leistungsvoraussetzungen an, die im Einzelfall zu prüfen sind. Während die Hilfe zur Erziehung auf „pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen“ ausgerichtet ist, umfasst die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ein breites Spektrum von Leistungen zur Teilhabe in unterschiedlichen Lebensbereichen – beginnend mit Hilfsmitteln und Assistenzleistungen bis hin zu (heil) pädagogischen und therapeutischen Leistungen.

Dementsprechend haben auch die Instrumente der Hilfeplanung/ Gesamtplanung eine unterschiedliche Funktion – je nachdem ob sie sich auf einen individuellen Hilfeprozess oder die Bereitstellung von Hilfsmitteln oder Assistenzdiensten beziehen.

Aus all den genannten Gründen erscheint es nicht überzeugend, in einem „inkluisiven SGB VIII“ Leistungen zur Teilhabe mit dem spezifischen Leistungstyp der Hilfe zur Erziehung zu fusionieren, Stattdessen erscheint es sachgerecht, diese Leistungen zur Teilhabe in Beziehung zu allen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu setzen, sie damit also als eigenständigen Leistungstyp („§ 35 a plus“) zu verankern und im Einzelfall zu prüfen, ob z.B. über Hilfsmittel oder Assistenzdienste Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „inkluisiv“ ausgestaltet werden müssen. Bei einer genaueren Betrachtung des Konstrukts einer inkluisiven Lösung in § 27 der Arbeitsentwürfe zeigt sich übrigens, dass sich unter einer gemeinsamen Überschrift weiterhin getrennte Konstrukte einer neu konstruierten Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe verbergen, der propagierte Anspruch einer inkluisiven Lösung also gar nicht eingelöst wird.³⁵

Die größte Herausforderung besteht im Hinblick auf die *Ausgestaltung des Hilfeplanverfahrens*, wenn es darum geht, in einem „inkluisiven SGB VIII“ balancierende Regelungen im Gesetz zu finden, in denen man mit den Prinzipien von „Einheitlichkeit“ („Inklusion“) bei gleichzeitiger „Differenzierung zwischen verschiedenen Logiken“ umgehen kann. Die Stellungnahme der Länder hilft hier nicht weiter, wenn sie fordert, für Leistungen der Erziehungshilfe das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII zu praktizieren und für Leistungen der Eingliederungs-

35 Vgl. dazu Kepert, J., „Große“ oder „inkluisive“ Lösung im SGB VIII, ArchsozArb 2018, 16.

hilfe das Gesamtplanverfahren des SGB IX anzuwenden. Die noch zu beantwortende Frage lautet vielmehr: Wie gelingt es, Vorgehensweisen der sozialpädagogischen, rekursiven Diagnostik fachlich aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln und gleichzeitig eine kompetente, an klassifikatorischer Diagnostik (ICF) ausgerichtete Markierung von Rechtsansprüchen auf Teilhabeleistungen zu entwickeln und sowohl zwischen beiden Diagnostik-Logiken zu differenzieren als auch sie in Bezug zueinander zu setzen?³⁶

Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob – wie es die Verbände der Behindertenhilfe fordern – künftig bei jeder Leistung der Kinder- und Jugendhilfe ein Hilfeplanverfahren zu installieren ist,³⁷ oder – wie bisher – bei weniger intensiven Hilfen den unmittelbaren Zugang zum Leistungserbringer zu eröffnen und auf ein Hilfeplanverfahren zu verzichten (§ 36 a Abs. 2 SGB VIII).

5.2.2 Ausbau der Sozialraumorientierung

Das bereits erwähnte Plädoyer des Bundesrates, die sozialräumliche Infrastruktur *insbesondere durch eine enge Verknüpfung von Regelangeboten mit Individualleistungen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien* zu verbessern, setzt einen Konsens hinsichtlich des Begriffsverständnisses voraus. Hinter den Begriffen „sozialräumliche Ansätze“ bzw. „Sozialraumorientierung“ verbergen sich jedoch sehr unterschiedliche Konzepte und Organisationsformen. So spricht Urban-Stahl im Hinblick auf die Sozialraumorientierung von einem „schillernden und häufig verkürzten Begriff“.³⁸ In der Debatte zeigen sich dementsprechend unterschiedliche Vorstellungen und fachpolitischen Interessen:

Geht es um ein – das jeweilige Leistungssystem übergreifendes – Fachkonzept oder um eine bestimmte Form der Organisation bzw. Erbringung personenbezogener sozialer Dienstleistungen („Flexibilisierung“, „Leistungen aus einer Hand“ etc.)? Sucht man nach einem spezifischen Finanzierungsmodus, der auch einen unspezifischen Aufwand berücksichtigt bzw. trägerbezogene Budgets vorsieht? Oder meint man einen bestimmten Hilfetypus, der erst einmal zu definieren und von den bisherigen gesetzlich geregelten Leistungen abzugrenzen wäre?

Von dem jeweiligen Verständnis hängt es dann ab, ob das Thema leistungs- und systemübergreifend etwa im Rahmen des Kommunalverfassungsrechts oder der Städtebauförderung oder (?) in einschlägigen Fachgesetzen (des SGB) – beginnend bei den Grundregeln des SGB I über das SGB IX und schließlich im SGB VIII zu diskutieren ist.

In der Kinder- und Jugendhilfe hat das Thema Sozialraumorientierung wohl die längste Tradition und kommt dort bereits in der Eingangsnorm zum Ausdruck, wenn von der Pflicht der Kinder- und Jugendhilfe die Rede ist, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine Kinder- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen oder zu erhalten (sog. Einmischungsauftrag – § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

Der Gedanke der Sozialraumorientierung hat auch in die Konturierung des gesetzlichen Profils der Hilfe zur Erziehung Eingang gefunden, wenn dort in § 27 Abs. 2 SGB VIII im Hinblick

36 Vgl. *Merchel* (Anm. 12), 28 (37).

37 Vgl. Diskussionspapier der Fachverbände 2017, S. 10, abrufbar unter: <http://www.diefachverbaende.de/files/stellungnahmen/2017-05-18-VorstellungenFV-Inklusive-Loesung-final.pdf>, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

38 *Urban-Stahl, U.*, Sozialraumorientierung in Berlin, *Forum Erziehungshilfen* 1/2007, 44 ff. Siehe zu unterschiedlichen Verständnissen auch den Beitrag von *Hinrichs* in diesem Heft.

auf die Gestaltung der Hilfe formuliert wird: „Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.“ Sozialraumorientierung ist damit „ein“ Baustein bei der Ausgestaltung der Angebotsstruktur im Rahmen der Hilfe zur Erziehung, aber keineswegs ein generelles Prinzip. Es hat Bedeutung

- bei der Organisation der Ausgestaltung ambulanter niederschwelliger Hilfeformen,
- bei der Einbeziehung des Potenzials von Familienangehörigen, Verwandten, und anderen Bezugspersonen in die Planung und Ausgestaltung von Hilfen (Stichwort „Familienrat“ bzw. „Familiengruppenkonferenz“),
- bei der Suche nach einem neuen Lebensort für das Kind oder den Jugendlichen im Rahmen einer stationären Hilfe („milieunahe Unterbringung“).

Darüber hinaus bieten sich zur Stärkung der Sozialraumorientierung weitere Standorte für rechtliche Änderungen im SGB VIII an. Dazu zählen neben den leistungsrechtlichen Vorschriften insbesondere die Regelungen über

- Hilfeplanverfahren (§ 36),
- Mitarbeiter, Fortbildung (§ 72),
- Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 Abs. 4),
- Gesamtverantwortung (§ 79),
- Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 79 a),
- Jugendhilfeplanung (§ 80).

Das SGB VIII ist als Teil des Sozialgesetzbuchs konzipiert und will damit – in erster Linie – die Verwirklichung sozialer Rechte sicherstellen, was vor allem über die Einräumung subjektiver und damit einklagbarer Rechte möglich ist. Die Einklagbarkeit dieser Rechte auf der Grundlage eines Konditionalprogramms setzt jedoch eine spezifische und damit gerichtlich überprüfbare gesetzliche Ausgestaltung voraus. Der Normierung bzw. Einklagbarkeit von Infrastrukturleistungen sind damit strukturelle Grenzen gesetzt³⁹

Ergänzend – aber nicht primär! – muss das Thema „sozialräumliche Ansätze“ auch im Kontext der Finanzierungsformen diskutiert werden. Finanzierungsregelungen haben eine ausschließlich akzessorische Bedeutung, setzen also – im Sozialgesetzbuch als Leistungsrecht – eine gesetzlich geregelte Aufgabe bzw. deren nähere Ausgestaltung voraus. Zudem erzeugt eine Konzentration auf Finanzierungsformen das Missverständnis, eine bestimmte Tätigkeit sei Privileg der freien Jugendhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe unzugänglich. Mit einer solchen Vorgehensweise wird der Eindruck erweckt, gesetzlich nicht näher formulierte fachliche Kriterien (wie fallübergreifende und fallunspezifische Sozialarbeit) sollten quasi verdeckt bei der Erfüllung gesetzlich geregelter Aufgaben mit finanziert werden – oder umgekehrt: öffentliche Mittel sollen für einen Zweck eingesetzt werden, der leistungsrechtlich oder strukturell nicht thematisiert wird bzw. gar nicht Inhalt der konkret erbrachten Leistung ist.

Alleine diese kurz skizzierten Aspekte mögen verdeutlichen, welche Fragen zunächst einmal näher zu beleuchten sind, bevor ein Handlungsbedarf des Gesetzgebers im Hinblick auf die Stärkung der Sozialraumorientierung ermittelt werden kann.

39 Siehe dazu *AGJ*, Die Förderung von Infrastrukturleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe stärken. Positionspapier, 2013, abrufbar unter https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Foerderung_Infrastrukturleistungen__2_.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

5.2.3 Änderungen im Recht der Pflegekindschaft

Auch dieses Thema wird in der neuen Legislaturperiode wieder auf die politische Tagesordnung kommen. Den in der vergangenen Legislaturperiode vorgelegten Formulierungen zur Absicherung einer Dauerverbleibensanordnung liegt eine Sichtweise zu Grunde, die auf eine Polarisierung von Herkunftseltern und Pflegeeltern ausgerichtet ist. Ein solches Verständnis könnte zwar aus einer rechtswidrigen Praxis abgeleitet werden, die – entgegen der verfassungsrechtlichen Bedeutung der öffentlichen Hilfen und dem Grundrecht des Kindes auf Gewährleistung der elterlichen Erziehung – die Pflicht zur Arbeit mit den Eltern als Schwerpunkt der Hilfe zur Erziehung schlicht missachtet. Eine Polarisierung von Herkunftseltern und Pflegeeltern entspricht aber auch nicht den komplexen Bindungen des Kindes oder Jugendlichen. Die Situation des Pflegekindes verlangt – ähnlich wie bei der Ausgestaltung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung – nicht die Abwägung zwischen einem besseren und einem schlechteren Elternteil bzw. zwischen besseren und schlechteren Eltern, sondern fordert dazu heraus, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um dem Kind oder dem Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, seine Bindungen und Beziehungen zu beiden „Elternsystemen“ aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Ein neues Verständnis von Erziehungspartnerschaft, das allerdings an alle Beteiligten – einschließlich des Jugendamts – erhebliche Anforderungen stellt, würde die Frage nach Verbleib oder Rückkehr des Kindes in den Hintergrund treten lassen. In der Praxis gibt es dazu bereits vielversprechende Ansätze.⁴⁰

5.2.4 Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung

Von einem Qualitätsentwicklungsgesetz für die Kindertagesbetreuung ist schon seit mehreren Jahren die Rede. Die Jugend- und Familienministerkonferenz hat sich dazu in den letzten Jahren mehrfach positioniert. Im aktuellen Koalitionsvertrag taucht das Thema in erster Linie unter dem Aspekt einer anteiligen Mitfinanzierung des Bundes auf. So will der Bund den Ländern bis zum Jahre 2021 für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung zusätzlich 3,5 Milliarden Euro bereitstellen. Dabei sollen die Länder auf der Grundlage von Zielvereinbarungen mit dem Bund die konkreten Schritte hinsichtlich der Qualitätsverbesserung festlegen. Erst am Ende soll es einheitliche Standards geben. Inzwischen hat das Familienministerium einen Entwurf für ein sogenanntes „Gute-Kita-Gesetz“ vorgelegt, das Anfang nächsten Jahres in Kraft treten soll.⁴¹ Mit dem Gesetz sollen die Betreuungsschlüssel verbessert und Erzieher stärker qualifiziert werden. Kitas sollen außerdem zum Beispiel mehr Sprachförderung oder flexiblere Öffnungszeiten anbieten können.

5.2.5 Ausbau der Ganztagschule

„Wir werden einen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für alle Kinder im Grundschulalter schaffen.“ – so steht es im Koalitionsvertrag. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs soll auf

40 Vgl. *Wiesner, R.*, Stellungnahme zur Sachverständigenanhörung im Bundestag, abrufbar unter https://www.bundestag.de/blob/510474/74193c3d9bee533e8d2e8ada7c3c9bcf/18-13-123e_wiesner-data.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

41 Vgl. https://www.ijosblog.de/wp-content/uploads/2018/05/Ref_Gute_Kita.pdf, zuletzt abgerufen am 30.3.2018.

Flexibilität geachtet und bedarfsgerecht vorgegangen werden. Die Vielfalt der in den Ländern und Kommunen bestehenden Betreuungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe und der schulischen Angebote soll berücksichtigt werden.

Der Rechtsanspruch soll im Kinder- und Jugendhilferecht (SGB VIII) verankert werden. Um den Rechtsanspruch bis 2025 zu verwirklichen, bedürfe es konkreter rechtlicher, finanzieller und zeitlicher Umsetzungsschritte, die in einer Vereinbarung von Bund und Ländern unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände festgelegt werden sollen. Dabei werde der Bund sicherstellen, dass insbesondere der laufenden Kostenbelastung der Kommunen

Rechnung getragen wird.

6 Fazit

Die Bundesregierung hat sich für die neue Legislaturperiode viel vorgenommen. Interessant ist dabei auch die zunehmende Tendenz des Bundes, sich auf verschiedenen Wegen am Vollzug der Gesetze finanziell zu beteiligen – die Länder lassen sich auf diese Weise gerne „kaufen“. Dass die Finanzverfassung des Grundgesetzes vom Grundsatz der Vollzugskausalität ausgeht (Art. 104 a GG), also die Kostenlast den Ländern und Kommunen zuweist, wenn und soweit sie Bundesrecht auszuführen haben, wird dabei zunehmend ausgeblendet.

Da offensichtlich für die Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und für den Rechtsanspruch auf den Besuch der Ganztagschule jeweils eigenständige Gesetzgebungsverfahren geplant sind und hierzu bereits erste Entwürfe im laufenden Jahr angekündigt sind, während für das aus der letzten Legislaturperiode übernommene Vorhaben einer Reform bzw. Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendhilferechts zuerst einmal eine längere Diskussionsphase geplant ist, ist zu erwarten bzw. zu befürchten, dass in diesem „Gesetzgebungskonzert“ einem Nachfolger des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes nicht die Rolle des Taktgebers zukommen wird.

*Verf.: Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner, Freie Universität Berlin, Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie, Lietzenburger Straße 51, 10789 Berlin,
E-Mail: Reinhard-Wiesner@t-online.de*

Hin und her und her und hin? Wann stellt sich der Gesetzgeber endlich den Reformbedarfen im Pflegekinderwesen?

Susanne Dern/Christine Köckeritz

1 Einleitung – ambivalente Versprechen im Koalitionsvertrag

Im Sommer 2017 scheiterte ein Reformversuch zum Pflegekinderwesen an der Mehrheit der Mitglieder des Familienausschusses des Deutschen Bundestags. Kurz vor der Sommerpause wurde der gesamte Komplex aus dem Entwurf des KJSG herausgenommen und die Betroffenen auf die kommende Legislaturperiode vertröstet. Die neue Koalition plant nun in ihrem Koalitionsvertrag eine gestufte und umfangreiche Vorbereitung der Gesetzesinitiative zur Weiterentwicklung des SGB VIII. Sie sieht einen Dialog der Akteure aus Wissenschaft und Praxis vor: „Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit (sollen) gesammelt und systematisch ausgewertet werden. Im Rahmen dieser unabhängigen wissenschaftlichen Begleitung sollen sich betroffene Eltern, Pflegeeltern, Kinder und andere vertraulich äußern können. Wir werden diese Auswertung mit Blick auf systemische und strukturelle Veränderungsbedarfe in das weitere Verfahren mit aufnehmen.“¹

Sowohl die angekündigte breite zivilgesellschaftliche Beteiligung, der Einbezug der Betroffenen und Professionellen als auch der Wille, Rechtsgestaltung durch Forschung zu fundieren, könnten Zustimmung finden, wäre da nicht die Vorgeschichte des Gesetzgebungsverfahrens. Sie ist durch ein außerordentlich widersprüchliches Verhältnis von Wissenschaft und Politik gekennzeichnet, das sogar den Eindruck erweckt hat, einigen politischen Akteuren sei daran gelegen gewesen, eine Kontinuitätssichernde Neujustierung des Pflegekinderwesens zu verzögern, wenn nicht gar zu verhindern. Hier soll die Vorgeschichte der gescheiterten Reformbemühungen kurz skizziert und kritisiert werden, um daran anschließend zu zeigen, wie aus Fehlern gelernt werden könnte.

2 Politik und Wissenschaft im Vorfeld der Reform: ein ambivalentes Verhältnis

Die empirische Untersuchung von Lebenssituationen und Entwicklungsverläufen von Pflegekindern ist – international gesehen – keinesfalls Neuland. Dass die Bindungen von Kindern an eine fürsorgliche Bezugsperson für ihr gesundes Aufwachsen und ein gutes Leben von größter Bedeutung ist, gehört zu den gesicherten entwicklungspsychologischen Erkenntnissen, die durch eine umfangreiche empirische Bindungsforschung zusammengetragen wurden. Aus diesen Forschungen geht auch hervor, dass sich wiederholende Gefährdungen durch Vernachlässigung und Misshandlungen und mehrfache Beziehungsabbrüche zu den Eltern (etwa durch übereilte Rückführungsversuche in die Herkunftsfamilie, die Kinder erneut Gefährdungen aussetzen oder durch Wegnahmen von Pflegeeltern, zu denen Kinder bereits Bindungen aufbauen

1 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“, 19. Legislaturperiode, 2018, S. 21 f.

konnten) eine bedeutsame Gefahr für die seelische Gesundheit der betroffenen Kinder darstellen.²

In Deutschland wurde im Auftrag des Bundesfamilienministeriums (BMFSFJ) im Jahr 2011 in Verantwortung von Deutschem Jugendinstitut (DJI) und Deutschem Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ein „Handbuch Pflegekinderhilfe“ publiziert, das der Fachwelt wichtige Ergebnisse der internationalen Forschung in deutscher Sprache zugänglich macht und sogar einige Einblicke in die Situation von Pflegekindern in Deutschland ermöglicht. So wird dort beispielsweise eine Fallerhebung³ vorgestellt, der zufolge 31% der Pflegekinder zwei oder mehr Fremdunterbringungen erlebt und 42% zwei oder mehr Trennungserfahrungen gemacht hatten. 43% wiesen klinisch bedeutsame Verhaltensauffälligkeiten auf, bei 67% zeigte sich mindestens ein Bildungsrisiko (Sonderschule, Klassenwiederholung, Lernschwierigkeiten) und 81% zeigten ein Teilhaberrisiko (definiert als: weniger als vier Freunde, seltene Freizeitaktivitäten, keine Vereinsmitgliedschaft). Man kann also davon ausgehen, dass Pflegekinder auch hierzulande vulnerable Kinder sind.

Ebenfalls in deutscher Sprache zugänglich sind die umfangreichen Untersuchungsergebnisse zur Pflegekinderhilfe in den USA.⁴ Dort wurden die Bemühungen um die Rückführung von Pflegekindern in die Herkunftsfamilien systematisch untersucht. Dabei zeigte sich v.a. die Tatsache, dass Hilfemaßnahmen zur Unterstützung der Erziehungsfähigkeit nicht selten scheiterten und Kinder trotz solcher Bemühungen wiederholte Trennungen und weitere provisorische Unterbringungen erlebten. Anschließend an diese Befunde kam es auf dem Wege gesetzlicher Neuregelungen zu einer Neuorientierung der Jugendhilfepraxis (Concurrent Planning), durch die verhindert werden soll, dass Kinder nach wiederholtem Scheitern von elternbezogenen Hilfen doch immer wieder provisorisch untergebracht werden. Sie setzt dabei auf eine für alle Beteiligten transparente Doppelstrategie: der Intensivierung der Hilfe bei gleichzeitig klar befristetem Zeitraum, in dem sich um Rückführung bemüht wird.⁵

Aus Deutschland ist bisher lediglich bekannt, dass die nach § 37 SGB VIII vorgeschriebenen Rückführungshilfen nicht in systematisch konzipierter und evaluierter Form existieren.⁶ Forschung über die Auswirkungen der Pflegekinderhilfe auf die Entwicklung der Kinder sucht man in Deutschland immer noch vergebens. *Kindler* hatte bereits 2007⁷ in einer Expertise das Fehlen von verlässlichen empirischen Daten im Bereich des Kinderschutzes belegt und von der Politik einen ausreichend finanzierten nationalen Forschungsplan zur Thematik gefordert, um endlich in diesem sensiblen Bereich empirische Einblicke zu gewinnen. Einen solchen Forschungsplan gibt es bis heute nicht. Dennoch äußern Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen aufgrund der zugänglichen Erkenntnisse seit längerem heftige und fachlich gut begründete Kritik am Status quo der Pflegekinderhilfe und fordern Reformen der Rechtslage – besonders mit Blick auf die Verbesserung der Möglichkeiten zur Kontinuitätssicherung (z.B. Neues Mani-

2 Zusammenfassend: *Diouani-Streek, M.*, Kontinuität im Kinderschutz-Perspektivplanung für Pflegekinder, Berlin, 2015.

3 *Thrum, K.*, Ergebnisse der Pflegekinder-Fallerhebung des DJI, Arbeitspapier, München, 2007.

4 *Diouani-Streek* (Anm. 2).

5 Für eine ausführliche Übersicht über diese Entwicklung in deutscher Sprache vgl. *Diouani-Streek* (Anm. 2).

6 *Helming, E./Wiemann, I./Ris, E.*, Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie, in: *Küfner, M./Blüml, H. et al.* (Hrsg.), Handbuch Pflegekinderhilfe, München, Heidelberg, 2011, S. 524-561.

7 *Kindler, H.*, Kinderschutz in Deutschland stärken, Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis, München, 2007.

fest zur Pflegekinderhilfe⁸, Stellungnahmen der Kinderrechtskommission des Deutschen Familiengerichtstages 2014⁹). Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim BMFSFJ publizierte 2016 ein Gutachten, das auf der Basis empirischer Argumente – wiederum auch aus der internationalen Forschung – die Bedeutung der Kontinuitätssicherung für Pflegekinder erörtert und diskutiert, „welche rechtlichen Nejustierungen und Anpassungen der sozialen Praxis erforderlich sind, um der Situation von Pflegekindern und ihrer Pflegefamilien besser gerecht zu werden“.¹⁰

Während es aber in den USA „zu diskursiven Kreisgängen zwischen Forschung, Praxis und Politik kam, die wesentlich zur Konturierung der staatlichen Verantwortung zum Schutz von multipel bzw. chronisch gefährdeten Kindern beigetragen haben“¹¹, blieb in Deutschland der Einsatz politischer Akteure für eine Anpassung des geltenden Rechts an die wissenschaftlichen Erkenntnisse durch Zögern gekennzeichnet. Obwohl im Jahr 2011 die Jugend- und Familienministerkonferenz „angesichts der aktuellen bundesweiten Diskussion über den Reformbedarf und die Weiterentwicklungsnotwendigkeiten des Pflegekinderwesens aktuellen Handlungsbedarf“ konstatierte¹² und sich im Jahr 2013 die Konferenz der Landesjustizministerien sich mit einer entsprechenden Prüfbitt an das Bundesjustizministerium wandte,¹³ sprach sich die Bundesregierung erst nach längerem Abwarten anlässlich der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG)¹⁴ für eine Pflegekinderreform aus, die die Kontinuität der Beziehungen der Pflegekinder, die Stabilität in der Familiensituation sowie die dauerhafte Sicherung der gewachsenen und tragfähigen Bindungen der Pflegekinder besonders berücksichtigen sollte.

In einer regierungsinternen Gegenbewegung wurde im selben Jahr versucht, die bestehenden Forschungslücken gegen den Reformbedarf in Stellung zu bringen: Als nämlich die damalige Bundesfamilienministerin *Manuela Schwesig* (SPD) im Sommer 2015 Bemühungen zur Verbesserung der Kontinuitätssicherung in Pflegekinderhilfe mit den Worten ankündigte: „Wirkt eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie nicht mehr als Heimkehr, sondern als Trennung einer nunmehr zu den Pflegeeltern hergestellten Eltern-Kind-Bindung, dann müssen wir diese Bindung schützen.“, reagierten Mitglieder der Union in der Öffentlichkeit ablehnend und beriefen sich jetzt auf die in Deutschland bisher bestehenden und – wie man annehmen muss – bisher in Kauf genommenen Forschungslücken zu den langzeitigen Auswirkungen der Pflegekinderhilfe.¹⁵ Insoweit kann es durchaus erstaunen, dass ein Reformentwurf zustande kam, in dem doch versucht wurde, der Kontinuitätssicherung Rechnung zu tragen. Der vorgelegte Referentenentwurf zur Pflegekinderhilfe aus dem Jahr 2016 hatte den internationalen Forschungsstand aufge-

8 Abrufbar unter http://www.berichtswesen-rlp.de/fileadmin/downloads/IGFH_Manifest.pdf, Stand: 30.3.2018.

9 Abrufbar unter http://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Pflegekinder_Stellungnahme_2014.pdf, Stand: 30.3.2018.

10 *Scheiwe, K./Schuler-Harms, M./Walper, S./Fegert, J.*, Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Pflegefamilien als soziale Familien, ihre rechtliche Anerkennung und aktuelle Herausforderungen, 2016, S. 6.

11 *Diouani-Streek* (Anm. 2), S. 29.

12 https://www.jfmk.de/pub2011/TOP_6.2_Weiterentwicklung_des_Pflegekinderwesens.pdf, Stand: 30.3.2018.

13 http://www.jm.nrw.de/JM/jumiko/beschluesse/2013/fruehjahrskonferenz13/TOP_I_3.pdf, Stand: 30.3.2018.

14 BT-Drucks. 18/7100, S. 110 ff.

15 Spiegel Online, abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kinderrechte-im-grundgesetz-uni-on-lehnt-schwesigs-plaene-ab-a-985782.html>, Stand: 30.3.2018.

nommen und humanwissenschaftliche Argumente für eine rechtlich abgesicherte kontinuierliche Lebensperspektive von Kindern angemessen berücksichtigt.

3 Eckpunkte des Reformvorschlags der letzten Legislaturperiode:

Um eine die Kontinuität sichernde Hilfeplanung zu erreichen, sollte die Klärung der Lebensperspektive als Bestandteil der Hilfeplanung implementiert werden (§ 36 a). Danach wäre dort zukünftig zu klären gewesen, ob durch Leistungen der Jugendhilfe die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden könnten, dass das Kind oder der/die Jugendliche wieder in der Herkunftsfamilie erzogen, betreut und gefördert werden können. Sollte eine nachhaltige Verbesserung Bedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums nicht erreichbar eingestuft werden, so wäre mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive zu erarbeiten gewesen. Im Entwurf wurde also eine prozesshafte Prognose zu der Frage vorgeschrieben, ob die Fremdunterbringung zeitlich befristet oder auf die Dauer angelegt sein soll.¹⁶

Ergänzend dazu war eine Vorschrift in § 1632 Abs. 4 BGB vorgesehen, nach der das Familiengericht den dauerhaften Verbleib von Kindern in der Pflegefamilie anordnen kann, wenn sich innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums trotz angebotener geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen die Erziehungsverhältnisse bei den Eltern nicht nachhaltig verbessert. Diese Entscheidung sollte gemäß einer Ergänzung von § 1696 BGB aber bei unerwarteter Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der Herkunftsfamilie korrigierbar sein; mit der Einschränkung, dass die Herausnahme des Kindes aus der Pflegeperson nicht dem Kindeswohl (unter besonderer Berücksichtigung des Bedürfnisses nach Kontinuität) widerspricht.

4 Die Bruchlandung: das Scheitern des Entwurfs

4.1 Weil nicht sein kann, was nicht sein darf: Die Politik, die Wissenschaft und die alternativen Fakten

In der Anhörung vor dem Familienausschuss des Bundestages wurden von Sachverständigen die auf empirischen Befunden beruhende Bedeutung der Kontinuitätssicherung verdeutlicht, auf die „hohe Belastung und Vulnerabilität dieser Kinder“ verwiesen und die Stabilität ihrer Lebenssituation als wesentlichem Resilienzfaktor herausgestellt.¹⁷ Allerdings entsprach eine seitens der CDU/CSU bestellte Stellungnahme im Tenor den Überzeugungen einer Mehrheit der Abgeordneten wohl besser:¹⁸ Die Intention des Vortrags lag erkennbar darin, die Re-

¹⁶ BT-Drucks. 18/12330.

¹⁷ Stellungnahme des Sachverständigen *Fegert, J.*, Dt. Bundestag, Ausschuss für Familien Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 18/(13) 123 j, S. 3.

¹⁸ Stellungnahme der Sachverständigen *Conen, M.-L.*, Dt. Bundestag, Ausschuss für Familien Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 18/(13) 123 b.

formvorschläge zur Kontinuitätssicherung zurückzuweisen. Die dort ausgeführten Begründungen sind allerdings, soweit sie sich auf Statistiken beriefen, nicht nachvollziehbar: So seien 46,5% der Pflegeverhältnisse ungeplant beendet worden¹⁹ – bezogen auf das Jahr 2015 wurden aber ausweislich der amtlichen Jugendhilfestatistik 19% der Fälle abweichend vom Hilfeplan beendet. Weiter wurde behauptet, dass 60-70% der ersten Pflegeverhältnisse scheitern würden.²⁰ Auch diese Angabe stellt sich bei Überprüfung als irreführend heraus.²¹ Schließlich wurden empirisch längst widerlegte Glaubenssätze angeführt wie etwa der, dass Problemeskalationen in Pflegefamilien den Pflegeeltern ihre Hilflosigkeit demonstrieren sollten (und Verhaltensprobleme der Kinder nicht auf in der Regel hochbelastete Vorgeschichte zurück zu führen seien) oder der, dass die „Loyalitätsbindungen von Kindern an ihre leiblichen Eltern (...) Bindungen an andere Personen vor(gingen) (...) und „Kinder sind stets loyal zu ihren Eltern“ (wären).²² Gleichwohl gelang es dem Vortrag im Ergebnis die Reform zu stoppen. Offenbar haben es unbelegbare Behauptungen leicht, wenn sie nur geeignet sind, das Weltbild auch politischer Akteure zu erhalten. Empirische Fakten, die bestehende Auffassungen und politische Ziele in Frage stellen und Neuorientierungen nahelegen, haben indessen auch in der Politik einen schweren Stand. Da im Falle der Pflegekinderhilfe die in der internationalen Forschung zusammengetragenen Erkenntnisse sogar tradierte Familienleitbilder in Frage stellen können, in dem sie auf die Bedeutung sozialer Beziehungen (statt biologischer) für das Aufwachsen von Kindern verweisen, können alternative Fakten zu Gehör gebracht werden und ihre Wirkung in hochrangigen Ausschüssen des deutschen Bundestages entfalten.

4.2 Nichtstun ist auch keine Lösung: Handlungspflicht aus kinderrechtlicher Perspektive

Mit der Entscheidung, die Reform der Pflegekinderhilfe zu stoppen, verwies der Gesetzgeber alle aktuell Betroffenen auf den Status quo und beließ es bei der Widersprüchlichkeit von Jugendhilfe- und Kindschaftsrecht, die Pflegekindern und ihren Familien eine verlässliche Perspektivklärung verwehrt. Während § 37 SGB VIII von der Jugendhilfe erwartet, bei gegebenem Anlass an einer dauerhaften Lebensperspektive des Kindes zu arbeiten, stellt das Kindschaftsrecht kein Instrument zur dauerhaften Absicherung von Pflegekindschaftsverhältnissen zur Verfügung: Zwar kann eine Verbleibensanordnung nach § gem. § 1632 Abs. 4 BGB unbefristet ergehen, sie unterliegt aber der fortwährenden Überprüfung und damit einer jederzeit möglichen Aufhebbarkeit durch das Familiengericht (gem. § 1696 BGB). Damit verbleiben zahlreiche Pflegekinder und deren Pflegefamilien in unsicherer Rechtslage. Auch wenn Kinder über

19 Conen (Anm. 18), S. 5.

20 Conen (Anm. 18), S. 12.

21 Bei der angeführten Studie handelt es sich um Daten aus dem Jahr 1997 zu 1671 bestehenden Pflegeverhältnissen in dem Land Brandenburg (*Hédervári-Heller, É.*, „Eine Untersuchung zu vorzeitigen/ungeplanten Beendigungen von Pflegeverhältnissen (Abbrüche) nach § 33 SGB VIII im Land Brandenburg im Jahr 1997.“ Gutachten im Auftrag des Landesjugendamtes im Land Brandenburg: Oranienburg (2000), abrufbar unter https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/gutachten_pflegefamilien.pdf, Stand: 13.3.2018): Lediglich 4% dieser Pflegeverhältnisse, also 79 an der Zahl, wurden unplanmäßig beendet. Hierunter waren 52 Pflegestellen, also 66% aller unplanmäßig beendeten, zum ersten Mal in Anspruch genommen worden und überwiegend mit älteren Kindern belegt worden. Diese Befunde können keinesfalls als Beleg für eine wie immer beschaffene strukturelle Schwäche von Pflegefamilien ausgelegt werden.

22 Conen (Anm. 18), S. 8. Für eine detaillierte Auseinandersetzung mit den behaupteten Positionen s. *Köckeritz/Diouani-Streek* (2018): Pflegekinder: Ihre Loyalität, ihre Bindungen und das Versprechen von Kontinuität. Kritik einer systemischen Idee in der Pflegekinderhilfe; in Vorb.

viele Jahre in einer Pflegefamilie leben und nicht zu ihrer Herkunftsfamilie zurückkehren können, sehen sich stetig einer potentiellen Herausgabeforderung der Herkunftseltern ausgesetzt, die den Beziehungsaufbau behindert.

Das Zögern des Gesetzgebers erstaunt um so mehr, als es doch ein erklärtes Ziel des KJSG war, die Kinderperspektive zu stärken und die Rechtsregelungen und Hilfeplanung auch gerade am kindlichen Zeitempfinden zu orientieren. Die aktuell von Gefährdungen betroffenen Kinder, die in Pflegefamilien untergebracht sind oder kurz davor stehen, können jedoch ihre „Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben“ wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) schon 1968 anmerkte²³ und hieraus schloss, dass Elternteilnahme mit den Herkunftseltern in dem für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum stattfinden“ müsste.²⁴

Durch die Herausnahme des Pflegekinderwesens aus dem KJSG wurde so die Chance vertan, Kinderrechte im Pflegekinderwesen zu stärken und in den Vorschriften konsequent die Kinderperspektive zu verankern. Denn allzu oft fällt in der Debatte um die Verbleibensanordnung und Hilfeplanung eine Überbetonung der Elternperspektive auf. Nicht zuletzt verschuldet durch die Konstruktion des § 1632 BGB in der geltenden Fassung: Spricht dieser doch von „Herausgabeanspruch“ und von der (ausnahmsweisen) Verhinderung im Wege der Verbleibensanordnung, (nur) „solange“ das Kindeswohl durch die Wegnahme gefährdet wäre. Reformgegner_innen befürchteten, mit der Novellierung hätten Herkunftseltern kaum noch eine Chance, ihre fremdunterbrachten Kinder wieder „zurückzubekommen“.²⁵ Anders als Herausgabeansprüche des Eigentümers an Sachen sind Elternrechte i.S. des Art. 6 GG aber den (Herkunfts-)Eltern aber um der Kinder willen zugewiesen. Das BVerfG schützt das Elternrecht nicht abstrakt, sondern konkret bzgl. der Bereitschaft und Befähigung der jeweiligen Eltern, die mit dem Elternrecht untrennbar verbundenen Pflichten gegenüber ihren Kindern auf sich zu nehmen.²⁶ Neben den Elternrechten sind in Art. 6 GG daher auch Kinderrechte verbürgt. In diesem Sinne haben Eltern ein Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), die Kinder haben daneben ein gegen den Staat gerichtetes Recht auf elterliche Pflege und Erziehung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG).²⁷

Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit verpflichten den Staat, Lebensbedingungen des Kindes zu sichern, die für seine Entwicklung und sein gesundes Aufwachsen erforderlich sind.²⁸ Kinder bedürfen des Schutzes und der Hilfe, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln und gesund aufwachsen zu können. Diese Schutzverantwortung für das Kind teilt das Grundgesetz also zwischen Eltern und Staat auf. Der Staat kann verfassungsrechtlich berechtigt (Art. 6 Abs. 3 GG) und verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern zu veranlassen oder aufrechtzuerhalten. Auch seine Rückführung muss an der Grundrechtsposition des Kindes, das Bindungen zu seiner Pflegefamilie aufgebaut hat, gemessen werden.²⁹ Eben dies

23 Bezugnahme auf die Entscheidung auch in der Entwurfsbegründung: BT-Drucks. 18/12330, S. 5.

24 BVerfGE 24, 119.

25 Pressemitteilung der CDU vom 23.6.2017, abrufbar unter <https://www.cducsu.de/presse/pressemitteilung/n/keine-schnellschuesse-der-kinder-und-jugendhilfe>, Stand: 30.3.2018.

26 BVerfGE 24, 119 (150).

27 BVerfG, 1 BvR 2569/16, Rn. 43 – juris; BVerfGE 24, 119.

28 BVerfGE 133, 59 (73 f., Rn. 42).

29 BVerfG, 1 BvR 2569/16, Rn. 44 – juris.

griff der Regelungsvorschlag auf, indem er auf die Bedürfnisse des Kindes nach kontinuierlichen und stabilen Lebensverhältnissen verwies.

Nunmehr gilt es, die Kindesperspektive wieder in den Blick zu nehmen und zu verhindern, dass es im weiteren Reformprozess zu einer (erneuten) Polarisierung von Herkunfts- und Pflegeelternrechten kommt, die die Situation von Pflegekindern unangemessen auf einen Streit zwischen Eltern reduziert. Der Koalitionsvertrag spricht – grundsätzlich begrüßenswert – vor allem von den zu reformierenden Leistungen für Herkunftseltern und von der Qualifizierung der Pflegeeltern, greift aber das Interesse des Pflegekindes an Perspektivklärung als Teil seines Persönlichkeitsrechtes nicht auf. In der Pflegekinderhilfe geht es aus Kinderrechtsperspektive in vielen Fällen nicht mehr um den Erhalt dysfunktionaler biologischer Familienbeziehungen zu Elternteilen, sondern um Stabilität, Wohlbefinden und Entwicklungschancen des Kindes³⁰, die auch außerhalb der Herkunftsfamilie zu gewährleisten sind. Kinder, denen der Verbleib in der oder die Rückkehr in die Herkunftsfamilie in ihrem eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, stehen nach Art. 20 UN-Kinderrechtskonvention unter besonderem Schutz des Staates. Die Konvention fordert nach Art. 20 Abs. 3 von den deutschen Behörden, „die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes“ bei der Auswahl der Hilfen für Pflegekinder gebührend zu berücksichtigen.³¹ Nimmt man die Koalitionspartner in ihrem Bekenntnis zu Kindergrundrechten und der Grundrechtsträgerschaft ernst, sollte man erwarten dürfen, dass entsprechende Verbürgungen im Grundgesetz sich auch einfachgesetzlich in der Ausgestaltung des Pflegekinderwesens niederschlagen.

5 Kontinuitätssicherung in der Pflegekinderhilfe ermöglichen

5.1 Reformbedarfe in §§ 36, 37 SGB VIII

Je länger der Gesetzgeber zögert, umso mehr bleibt Pflegekindern (und ihren sozialen Familien) eine verlässliche Perspektivklärung verwehrt. Das Argument, eine Gesetzesnovelle sei mangels hinreichender Forschung aktuell nicht seriös formulierbar, konnte schon 2015 mit Blick auf den (internationalen) Forschungsstand nicht überzeugen. Ebenso wenig kann die Ankündigung im Koalitionsvertrag, dass „Erfahrungen von Beteiligten und Betroffenen mit der Kinder- und Jugendhilfe sowie Familiengerichtsbarkeit gesammelt und systematisch ausgewertet werden (sollen)“ Vertrauen stiften. Ob mit der im Koalitionsvertrag erwähnten wissenschaftlichen Begleitung tatsächlich wissenschaftliche Forschung gemeint sein soll, bleibt abzuwarten; dass empirisch fundiertes Wissen im politischen Prozess gleichwohl ignoriert werden kann, haben wir weiter oben dargelegt.

Da Kontinuität und Stabilität zu den in Literatur und Rechtsprechung anerkannten Kriterien des Kindeswohls gehören und dies auch von all den zustimmenden Stellungnahmen zur Reform der Pflegekinderhilfe betont wurde (für ein Beispiel die Stellungnahme des DIJuF), sollte ein erneuter Reformversuch am § 37 SGB VIII anknüpfen und die Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Perspektivklärung gegenüber Kindern, die außerhalb des Elternhauses leben, klarstellen:

30 *Berneiser* in: Kunkel/Kepert/Pattar SGB VIII § 37 Rn. 6.

31 Stellungnahme des Sachverständigen *Salgo*, Dt. Bundestag, Ausschuss für Familien Senioren, Frauen und Jugend, Ausschussdrucksache 18/(13) 1231.

1. Je länger Kinder außerhalb der Herkunftsfamilie leben, umso drängender haben sich die verantwortlichen Professionellen in der Jugendhilfe die Frage zu stellen, wo das Leben dieser Kinder weitergehen kann, ob sie zu den leiblichen Eltern zurückkehren werden oder wer sonst – wenn nicht diese – ihre Bezugspersonen sein werden, an die sich diese Kinder binden können. Insoweit ist zu fordern, dass eine Perspektivklärung im Interesse der Kinder vorgeschrieben wird, deren Stand regelmäßig zu dokumentieren ist (in diesem Sinne z.B. die Veränderungsvorschläge des DIJuF³² und des DJI³³ zum gerade gescheiterten Entwurf).

2. Das SGB VIII schreibt in § 37 bereits vor, die Herkunftseltern zunächst so zu beraten und zu unterstützen, dass sie das Kind zukünftig wieder selbst erziehen können und – falls solche Bemühungen scheitern sollten – für das Kind eine dauerhafte Lebensperspektive außerhalb des Elternhauses zu finden. Das Offenhalten der Rückkehroption hat sich dabei am kindlichen Zeitempfinden zu orientieren. Diese Regelung wurde bisher in der Praxis zu oft umgangen, indem Herkunftseltern nicht konsequent bei der (Wieder-)Erlangung ihrer Erziehungsfähigkeit unterstützt wurden. Deshalb muss unmissverständlich geregelt werden, dass die Vorschrift einen Rechtsanspruch der Herkunftseltern auf unterstützende Leistungen umfasst.

3. Die in § 37 Abs. 1 SGB VIII enthaltenen Orientierungshilfen bedeuten jedoch nicht, dass jede Fremdunterbringung zunächst mit einer Rückkehroption zu versehen ist und nur beim Scheitern der Wiederherstellungsbemühungen in dauerhafte Unterbringungsformen übergehen kann. Wird im Rahmen des qualifizierten Entscheidungsprozesses deutlich, dass die Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie zum Scheitern verurteilt ist, muss im Interesse des Kindes oder Jugendlichen schon im Zeitpunkt der Unterbringung die Sicherung einer dauerhaften Lebensperspektive im Vordergrund der Bemühungen stehen.³⁴ Nicht erforderlich ist ein Scheitern der Rückkehr. Es genügt, dass die Rückführung als unrealistisch eingestuft wird.³⁵ Auch mit Minder sind Rückführungsbemühungen nur da sinnvoll, „wo positive emotionale Bindungen der Kinder (...) zur Herkunftsfamilie die Rückführung in ihrem Interesse und mit ihrem Wohl vereinbar erscheinen lassen. Haben sich bei langanhaltender Misshandlung (...) die Beziehungen zur Herkunftsfamilie angstbesetzt, traumatisch und/oder destruktiv entwickelt, ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob positive emotionale Beziehungen bestehen oder realistischweise entstehen könnten.“³⁶ Für die Kontinuitätssicherung ist daher in Konformität zu § 37 SGB VIII auch in § 1632 BGB zu fordern, dass die Anordnung eines dauerhaften Verbleibs nicht allein an das Scheitern von Rückführungsbemühungen gebunden ist, sondern auch an deren Unmöglichkeit mangels fehlender Realisierbarkeit, z.B. weil sie eine Fortsetzung von Kindeswohlgefährdungen bedeutete.

4. Nach § 37 Abs. 1 Satz 4 SGB VIII wandelt sich der Auftrag der Jugendhilfe diametral, wenn nach einer sorgfältigen Prüfung der Situation in der Herkunftsfamilie erkennbar wird, dass die Refunktionalisierung der Herkunftsfamilie nicht gelingt. Nunmehr ist mit den Beteiligten eine dauerhafte Lebensperspektive des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie zu entwi-

32 Hinweise des DIJuF, abrufbar unter http://kijup-sgbviii-reform.de/wp-content/uploads/2016/07/DIJuF-Hinweise_RegE-KJSG_29.5.2017_End.pdf, Stand: 30.3.2018.

33 Stellungnahme des DJI, abrufbar unter https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/stellungnahmen/2017/20170619_stellungnahme_SGB_VIII.pdf, Stand: 30.3.2018.

34 *Tillmanns* in: MüKoBGB – SGB VIII § 37 Rn. 4.

35 Deutscher Familiengerichtstag e.V., Kinderrechtskommission, Federführend *Veit/Heilmann/Salgo*, Reformbedarf im Pflegekinderwesen, S. 6.

36 *Münder* in: FrankfurterKom, 2013, § 37 Rn. 13 f.

ckeln, etwa über einen dauerhaften Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie.³⁷ Andere auf Dauer angelegte Lebensperspektiven können die Vermittlung in Adoptionspflege sein. Die im § 36 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII vorgeschriebene Prüfung, ob ein für längere Zeit außerhalb der Herkunftsfamilie lebendes Kind adoptiert werden kann, ist allerdings mit hohen rechtlichen Hürden konfrontiert, wenn die Einwilligung der Eltern ersetzt werden müsste. Sie schafft für Pflegefamilien durch den Wegfall des Pflegegeldes ggf. auch beachtliche finanzielle Probleme, z.B. dann, wenn Kinder mit schweren Behinderungen adoptiert werden. Eine Adoption kann deshalb anderweitige Varianten der Kontinuitätssicherung nicht ersetzen.

5.2 Reformbedarfe in §§ 1632, 1696 BGB

Ist die Entwicklung einer neuen dauerhaften Lebensperspektive nicht einvernehmlich, sondern nur gegen den Willen der Eltern möglich, so ist das Jugendamt verpflichtet vor dem Familiengericht Entscheidungen zum das Sorge- und Umgangsrecht zu erstreiten (§§ 1632 Abs. 4, 1666, 1666 a BGB). Mit dem rechtlichen Instrumentarium des BGB ist eine Kontinuitätssicherung bisher nicht möglich.³⁸ Ein Rechtsanspruch des Kindes auf Berücksichtigung einer kontinuierlichen Lebensperspektive besteht nicht, da die Regelung seines Verbleibs bei der Pflegefamilie nach § 1632 Abs. 4 BGB immer nur die Herausnahme zur Unzeit verhindert, damit aber eben keine Sicherheit für die Zukunft schafft.³⁹ Liegen die Voraussetzungen der Eingriffsmaßnahmen nicht (mehr) vor, sind Maßnahmen zu beenden.⁴⁰ Nicht selten befinden sich die Kinder bis zur Volljährigkeit in rechtlich ungesicherten Schwebezuständen.⁴¹ Noch problematischer ist die Rechtslage der Kinder, die in Einrichtungen der Jugendhilfe leben. Der § 1632 Abs. 4 BGB sieht für sie gar keine Verbleibensmöglichkeit vor. In ihren Fällen obliegt es ausschließlich dem Jugendamt oder dem Vormund, eine Herausnahme zur Unzeit zu verhindern.

Deshalb ist zu fordern, die Möglichkeit einer unbefristeten Verbleibensanordnung im Interesse der Kontinuitätssicherung des Kindes explizit in § 1632 BGB aufzunehmen, die zugunsten von Pflegekindern wie auch zugunsten von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe greift.

6 Fazit: Aus Fehlern lernen

Für den zukünftigen Gesetzgebungsprozess möchten wir folgende Aspekte mit auf den Weg geben:

1. Wir wünschen uns einen fruchtbaren und reflektierten Diskurs zwischen Wissenschaft und Politik im Gesetzgebungsverfahren, selbst dann, wenn die wissenschaftlich erwiesenen Fakten nicht den Wunschvorstellungen einflussreicher politischer Akteure entsprechen. Bei seinem Besuch der Leopoldina am 15.2.2018 rief der Bundespräsident nachdrücklich dazu auf, Forschung in die politische Willensbildung einzubeziehen. „Analysen, Positionspapiere (und) Empfehlungen (der Akademie der Wissenschaften) tragen entscheidend zu einer Kultur der

37 BT-Drucks. 11/5948, S. 74 f.

38 *Berneiser* (Anm. 30), Rn. 28 ff.

39 *Berneiser* (Anm. 30), Rn. 28 ff.

40 *Veit/Heilmann/Salgo* (Anm. 35).

41 *Veit/Heilmann/Salgo* (Anm. 35).

Willensbildung bei, in der am Ende die die informierte Meinung, das bessere Argument mehr zählen als die grobe Parole.“⁴²

2. In den Reformüberlegungen dürfen Gefährdungen und Leidenserfahrungen der *Kinder* im Herkunftselternhaus und die damit oft einhergehenden tiefgreifenden seelischen Verletzungen nicht länger bagatellisiert oder dethematisiert werden, auch dann nicht, wenn solche Erfahrungen nicht zum gern gepflegten Idealbild der biologischen Familie passen. Eine Reform der Pflegekinderhilfe muss Raum für die Möglichkeit geben, dass Kinder nach gravierenden Leidenserfahrungen in der Herkunftsfamilie bei fürsorglichen sozialen Eltern sicher aufwachsen können.

3. Auch gravierende Problemlagen der *Herkunftseltern* dürfen nicht übergangen werden. Die Vorstellung, Eltern immer wieder zu unterstützen, um ihnen die Übernahme der tatsächlichen Elternrolle (wieder) zu ermöglichen, speist sich aus einer Machbarkeitsphantasie, für die es gegenwärtig keine empirische Unterstützung gibt.⁴³ Die Grenzen von Rückführungsmöglichkeiten dürfen im neuen Reformanlauf nicht ausgeblendet werden, ebenso wenig die ethischen Probleme, die anhaltende Rückführungsbemühungen schaffen.

Herkunftseltern haben sehr oft bereits ambulante Hilfeangebote erfahren, die gescheitert sind⁴⁴ und werden gleich wohl – in einer unreflektierten Berufung auf das Rückführungsideal – immer wieder einem erheblichen Druck ausgesetzt, sich endlich auf die Norm der Lebensführung einzulassen, die das familienrechtliche Ideal von ihnen erwartet. Eine gemeinsam mit den Eltern unternommene Prüfung der Frage, ob die ihnen nach Art. 6 Abs. 2 GG zuförderst obliegende Pflicht zur Pflege und Betreuung ihrer Kinder ihren tatsächlichen Möglichkeiten entspricht, ist im Verständnis wiederholter Rückführungsbemühungen bisher nicht vorgesehen. Eine Reform, die eine kontinuierlich sichernde Hilfeplanung ermöglicht, eröffnet auch gegenüber den Herkunftseltern einen weitergehenden Horizont der Beratung, in dem Grenzen des Elternseins und Möglichkeiten der Lebensführung ohne Ausübung der tatsächlichen Elternrolle erörtert werden könnten.

4. Der Staat kann in bestimmten Konstellationen auch verfassungsrechtlich berechtigt (Art. 6 Abs. 3 GG) und verpflichtet (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) sein, zur Wahrung des Kindeswohls die räumliche Trennung des Kindes von den Eltern aufrechtzuerhalten. Das Kindeswohl gebietet es, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes hinnehmbar sind.⁴⁵ Insofern ist der Gesetzgeber – mit *Salgo* – zur Beseitigung kindeswohlgefährdender Schwebezustände geradezu verpflichtet.⁴⁶ Familien und auch Professionelle in Jugendämtern und Gerichten haben Anspruch auf eine widerspruchsfreie Rechtsordnung, die Handlungssicherheit verleiht. Dieser Aufgabe sollte sich der Gesetzgeber endlich stellen.

42 SZ vom 16.2.2018.

43 *Diouani-Streek* (Anm. 2).

44 *Diouani-Streek* (Anm. 2).

45 BVerfG, 1 BvR 2569/16, Rn. 45 – juris; BVerfGE 68, 176 (187 ff.).

46 *Salgo* (Anm. 32).

Verf.: Prof. Dr. Susanne Dern, Hochschule Fulda, Leipziger Straße 123, 36037 Fulda, E-Mail: susanne.dern@sw.hs-fulda.de

Prof. Dr. Christine Köckeritz, Hochschule Esslingen, Fakultät Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege, Flandernstraße 101, 73732 Esslingen, E-Mail: christine.koeckeritz@hs-esslingen.de

Kinderschutz und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Eltern. Ein Debattenbeitrag im Zeichen der Reform des SGB VIII¹

Stefan Heinitz

1 Anliegen

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Eltern und Fachkräften aus Jugendämtern und anderen Einrichtungen und Diensten, so wie sie rechtliche und methodische Grundlage der Kinder- und Jugendhilfe ist, neigt sich in der Praxis oftmals in ihr Gegenteil, wenn es zu Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung oder der massiven Beeinträchtigung elterlicher Erziehungsfunktionen kommt. Zu scharf und emotional sind die damit verbundenen Vorwürfe und Argumente, zu schnell und manifest die Übertragungen und Dynamiken zwischen Eltern und Fachkräften, zu komplex und unübersichtlich die Handlungssituationen und zu vage die möglichen Lösungen.

Aber wie kommt es dazu, dass das Bild der partnerschaftlichen Zusammenarbeit hier aus dem Rahmen fällt und im Handlungsfeld des Kinderschutzes oftmals Misstrauen, Argwohn und feindseliger Zuschreibung weicht? In diesem Beitrag zeichne ich genauer nach, was den Blick auf die Eltern in Kinderschutzfällen verstellt und die Zusammenarbeit mit ihnen belastet. Damit möchte ich zeigen, warum für viele Fachkräfte – aber auch für Eltern – der Begriff der partnerschaftlichen Zusammenarbeit² im Kontext von Kinderschutz zuweilen auf Widerspruch oder Abwehr trifft oder zumindest Irritationen hervorruft. Gleichzeitig zeige ich aber auch die Chancen der Zusammenarbeit auf, die die beteiligten Akteure ja nach wie vor anstreben, und was Fachkräfte und Eltern im Kinderschutz brauchen, um die Idee der partnerschaftlichen Zusammenarbeit erfolgreich zu gestalten.

Damit will ich aus einer praxisreflektierenden Perspektive einen Beitrag zu einer stärkeren Fundierung von Arbeitsbeziehungen im Kinderschutz leisten und einer Polarisierung von Zu-

1 Der Text ist eine überarbeitete Fassung eines Vortrags bei der Akademietagung des *Bundesnetzwerks Fachpolitik für Eltern und Familien in der Kinder- und Jugendhilfe e.V.* (BEFKJ) am 9.6.2017 in Berlin und thematisch im Kontext der wieder zu erwartenden Debatte um eine Reform des SGB VIII in dieser Legislaturperiode angesiedelt (vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 2018). Zu kritischen Aspekten der bisherigen Reform: Die Kinderschutz-Zentren, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 17.3.2017. Online: <http://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=51852>, Zugriff vom 13.3.2018.

2 Dabei beziehe ich mich auf das Konzept der Erziehungs- und Bildungspartnerschaften, das insbesondere für die Handlungsfelder Kita und Schule breit diskutiert wird (vgl. kritisch dazu: *Betz, T.*, Das Ideal der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Kritische Fragen an eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen, Grundschulen und Familien. Gütersloh 2015), aber in den Handlungsfeldern der Hilfen zur Erziehung und des Kinderschutzes bislang kaum Resonanz gefunden hat (vgl. beispielhaft: *Wolff, R./Stork, R.*, Dialogisches ElternCoaching und Konfliktmanagement, Regensburg 2012 oder für das Pflegekinderwesen: *Faltermeier, J.*, Herkunftsfamilien sind „Family-Partnership“: Erziehungspartnerschaft als neue Denkfigur. Begründung und Orientierungsrahmen für eine „neue“ Zusammenarbeit zwischen Familien und sozialstaatlichen Diensten und Einrichtungen am Beispiel der Fremdunterbringung, in: *Kuhls, A./Glaum, J./Schröder, W.* (Hrsg.), Pflegekinderhilfe im Aufbruch. Aktuelle Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Vollzeitpflege, Weinheim, 2014, S. 123–150).

gängen zu Hilfe entgegneten, wie sie sich in der bisherigen Debatte um die Reform des SGB VIII offenkundig aufgetan haben. Unter dem Leitsatz „Nicht das, was den Eltern fehlt, muss Ausgangspunkt für die Kinder- und Jugendhilfe sein, sondern das, was ein Kind bzw. ein Jugendlicher braucht“³ dynamisierte sich der fachpolitische Diskurs um die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe und führte dazu, dass bestehende Anspruchsvoraussetzungen aus den grundgesetzlichen Angeln gerieten. Mit Blick auf die Hilfeansprüche der Eltern zeigte sich in den damals vorliegenden Gesetzesentwürfen eine Verschiebung von der „Anerkennung schwieriger Lebenslagen“ zu einer „Bewertung von Elternverhalten als genügend oder defizitär“,⁴ was aus fachlicher Sicht zur Kritik des Verlusts des systemischen Grundverständnisses der Kinder- und Jugendhilfe führte. Auch hier will ich ansetzen und zeigen wie Kindeswohl und partnerschaftliche Elternarbeit zusammen hängen und zusammen gehören.

2 Die Geschichte eines Anfangs

Eine Sozialarbeiterin an einer Grundschule fragt eine Fachberatung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft (vgl. § 8 a SGB VIII) eines Kinderschutz-Zentrums an. Sie macht sich schon längere Zeit große Sorgen um ein Mädchen, mit dem sie im Rahmen ihrer Aufgaben an der Schule zu tun hat. Das Mädchen ist 11 Jahre alt, in ihrem Verhalten einerseits sehr expressiv und aggressiv gegenüber anderen Kindern. In der Klasse ist sie isoliert. An anderen Tagen zeigt sie sich andererseits sehr ängstlich, spricht kaum und macht insgesamt einen emotional vernachlässigten Eindruck. Die Schulsozialarbeiterin hat Kontakt zu ihrer Lehrerin aufgenommen und versucht weitere Informationen zu bekommen. Auch die Lehrerin ist sehr besorgt.

Beide hätten versucht, näheren Kontakt zu den Eltern aufzunehmen. Zu Elternabenden kommt die Mutter meist allein und ist dort sehr zurückhaltend und abweisend. Wenn sie von der Schulsozialarbeiterin oder der Lehrerin auf die konkrete Situation des Kindes und deren Wahrnehmungen angesprochen wird, reagiert die Mutter sehr unfreundlich und weist deren Nachfragen zurück. Im Kontakt mit dem Kindesvater wird dieses Verhalten noch deutlicher bis hin zu aggressiven Ausbrüchen. Die Kindesmutter zieht sich dann meist aus weiteren Einzelgesprächen heraus und vermeidet den Kontakt.

Gelingt es dennoch ein Gespräch zu ihr aufzubauen, verhält sie sich angepasst und betont, sie will ja auch selbst, dass sich ‚das Verhalten ihrer Tochter ändert‘. Zunehmend will das Mädchen nicht nach Hause, insbesondere dann, wenn der Vater allein zu Hause ist. Immer wieder versucht die Schulsozialarbeiterin die Eltern in günstigen Situationen anzusprechen, erntet aber stets Ablehnung, die ihre Sorgen und ihre Wut noch verstärken. Es ist ihr zunehmend unverständlich, wie die Eltern so abweisend sein können, wo doch ihre Sorge so begründet erscheint.

Die Schulsozialarbeiterin hat sich deshalb bereits an das Jugendamt gewendet. Dort sind aber ihrer Ansicht nach ihre Sorgen nicht angemessen gewürdigt worden. Die Anhaltspunkte, die sie dort mitgeteilt hat, reichen aus Sicht des fallzuständigen Sozialarbeiters nicht aus,

3 BMFSFJ, Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes, Berlin 2016, S. 140.

4 Wapler, F., Jugendhilfe für Eltern UND Kinder oder für Eltern ODER Kinder?, JAmt 2017, 162–167.

um tätig werden. Der Sozialarbeiter sieht keine Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung und berät die Schulsozialarbeiterin dahingehend, weiterhin den Kontakt zu suchen.

Einige Wochen später hat die Schulsozialarbeiterin aber nun beobachtet, dass das Mädchen blaue Flecken an den Armen und Druckstellen am Hals habe. Jetzt sei aus ihrer Sicht völlig offensichtlich, dass das Mädchen gefährdet ist und ihrer Meinung nach außerhalb der Familie untergebracht werden müsse. Dafür wünsche sie sich die Unterstützung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft, also die Fachmitarbeiterin des Kinderschutz-Zentrums, um das Gespräch mit den Eltern vorzubereiten, in dem sie diese mit ihrer Einschätzung konfrontieren will.

So oder in ähnlicher Weise fangen Kinderschutzgeschichten oftmals an, haben aber natürlich immer eine Vorgeschichte und einen weiteren Verlauf. Die hier skizzierte Fallgeschichte lebt von Zuspitzung und Auslassung, auf die ich an dieser Stelle nicht weiter eingehen kann. Sie zeigt jedoch exemplarisch mindestens *drei Strukturmerkmale von Kinderschutzprozessen*, die den Blick auf die Eltern verstellen und die Zusammenarbeit mit ihnen so schwierig machen können. Aus diesen Bedingungen lassen sich dann wichtige professionelle Aufgaben ableiten, die aber in der Fachpraxis mitunter zu Fallstricken für einen gelingenden Hilfeprozess werden können.

3 Was die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern belastet

3.1 Psychodynamik im Kinderschutz

Kinderschutzprozesse sind erstens bestimmt durch eine hohe Emotionalität und Affekte. Denn Gewalt in Familien spaltet Sichtweisen und Verantwortung, polarisiert, engt ein und frisst Ressourcen: „Sie droht alle Beteiligten zu vereinnahmen.“⁵ Eltern, die in Kinderschutz-Zentren oder in andere Beratungseinrichtungen kommen, sind tendenziell entmutigt, sie sind oft an ihren eigenen Wünschen und Hoffnungen gescheitert und sind sich unsicher, was in der Folge passieren wird. Sie kommen deshalb mit dem Wunsch nach schneller Rettung und Verständnis für ihre Handlungen, aber auch mit Scham, Abwehr und Widerstand. Aber gerade in Fällen familialer Gewalt bringen sie ihre eigenen Erklärungen und Versionen mit, die genauso gewürdigt werden müssen wie ihre Emotionen. Die Ursache für das Verhalten und die blauen Flecken bei dem Mädchen in der Fallgeschichte könnten auch ganz andere Ursachen haben als die von der Schulsozialarbeiterin implizit vermuteten. Aber schon die Phantasie über Gewalt dynamisiert die Interaktion zwischen Fachkräften und Eltern.⁶ Die von Fachkräften als Unfreiwilligkeit wahrgenommenen Verhaltensweisen von Eltern können also unterschiedliche Gründe haben, sie sind eher der Normalfall und der Eltern gutes Recht. Die Eltern in unserer Fallgeschichte haben aus ihrer Sicht scheinbar Gründe, das Gespräch mit der Schulsozialarbeiterin zunächst platzen zu lassen – Gründe, von denen die beteiligten Fachkräfte bisher noch wenig wissen.

Die Aufgabe der Fachkräfte besteht vor allem darin, entsprechend dem eigenen professionellen Repertoire einen Rahmen zu schaffen, der Kontakt möglich macht und in dem die gegen-

⁵ Flury Sorgo, A., Wenn Eltern Gewalt ausüben, *Familiendynamik* (39) 2014, 218–223, 219.

⁶ Vgl. Slüter, R., Die Beratung von Berufsheimnisträgern in der Schule nach § 4 KKG, *JAMt* 2017, 54–58.

seitigen Gedanken und Sorgen geteilt, die Emotionen der Eltern zunächst wahr- und angenommen und dann verstehend eingeordnet werden können. Eltern wollen oftmals Hilfe, scheuen aber den Kontakt. Sie wollen Veränderung, besitzen aber starke Beharrungskräfte. Sie sind hohen Erwartungen an eine Verhaltensänderung in Punkto Erziehung ihrer Kinder ausgesetzt, haben aber in ihrer eigenen Entwicklung ganz andere Handlungsmuster erlernt. Gelingen der Kontakt und die achtsame Konfrontation nicht, werden Emotionen und Affekte bei Eltern wie bei Fachkräften handlungsleitend, übertragen sich, schaukeln sich hoch und führen zu beziehungs-dynamischen Verstrickungen und im Ergebnis zum Scheitern belastbarer Zusammenarbeit.

3.2 Hilfeprozessdynamik im Kinderschutz

Diese Zusammenarbeit mit Eltern ist zweitens ein balancierender Prozess, bei dem Kontakt und Abbruch, Fortschritt und Rückfall und deren „gute Gründe“ immer wieder thematisiert und neu bewertet werden müssen. Tendenzen von Überanpassung und Abbruch – ähnlich wie im Verhalten der Eltern in der Fallgeschichte – sind dabei zwei Seiten der gleichen Medaille. Die so genannte Einschätzung der Kooperationsbereitschaft der Eltern⁷ ist damit sehr bedeutsam und in der Praxis mittlerweile zu einem Schlüsselement in der Risiko- und Gefährdungseinschätzung geworden. Fachkräfte setzen das Ergebnis dieser Einschätzung oftmals in direkte Beziehung zur Einschätzung des Ausmaßes der Gefährdung des Kindes. Aufgrund mangelnder methodischer Sorgfalt – deren Ursache allerdings oft in dem Zusammenspiel erheblicher Anforderungen, multipler Rationalitäten zwischen Recht, Fachlichkeit und Organisation und teils prekären Rahmenbedingungen⁸ liegt – übersehen sie dabei zuweilen, dass diese Einschätzung selbst ein prozessuales Geschehen ist. Denn auch die Zusammenarbeit zwischen Fachkraft und Eltern durchläuft unterschiedliche Phasen des Gelingens und des Scheiterns, die aber jeweils beidseitig in die Bewertung einbezogen werden müssen. Wird diese Einschätzung nur zu bestimmten Zeitpunkten vorgenommen, so entsteht die Gefahr verhängnisvoller Zuspitzungen, die zu fachlichen Fehlern führen können.⁹ Ein solcher Zusammenhang als Prozess der Verknüpfung von Motiven, Handlungen und ihren Folgen lässt sich modellhaft entlang von Praxis-mustern der handelnden Fachkräfte in der Fallgeschichte darstellen:

7 Vgl. *Ackermann, T.*, Über das Kindeswohl entscheiden, Bielefeld, 2017, S. 227 ff.

8 Vgl. *Winkens, H.*, Gefährdete Kinderschützer, JAmt 2017, 168–171.

9 Vgl. *Heinitz, S.*, Fehler als Anlässe zu lernen? Fachberatung im Kinderschutz und die Aufgaben der ‚inso-wweit erfahrenen Fachkraft‘ nach dem Bundeskinderschutzgesetz, JAmt 2012, 559–562.

Übersicht 1: Kinderschutz-Praxismuster: Zusammenarbeit¹⁰

	Praxismuster A	Praxismuster B
Handlungsmotive und Intentionen	Zunehmend konfrontativ und mit großem Druck auf die Eltern bzw. umgekehrt (z.B. Schulsozialarbeiterin)	Wenige Informationen zur Grundlegung einer Entscheidung, Wegsehen und Delegieren (z.B. Jugendamtsmitarbeiter)
Gegenseitige Bilder	Gegner	Zuschauer
Handlungsmodus	Kampf	Ignorieren
Handlungsfolgen	Verweigerung und Fehlinformationen	Kontaktmangel und Fehlinformationen
Fallstricke und mögliche fachliche Folgen	Unterschätzung der Kooperation der Eltern	Überschätzung der Kooperation der Eltern
	Überschätzung der Gefährdung	Unterschätzung der Gefährdung

Die Handlungen der Schulsozialarbeiterin (Praxismuster A) führen exemplarisch zu folgendem Praxismuster: Fügt die Fachkraft einerseits großen Druck aus, besteht die Gefahr, dass Eltern sich verweigern und die Fachkräfte als Gegner erleben. Der Konflikt zwischen Fachkraft und Eltern eskaliert, so dass das Kind sich zur Verschwiegenheit verpflichtet fühlt und die Sorgen, die sich die Schulsozialarbeiterin macht, nicht mehr umfänglich zu klären sind. Dies führt zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die vorhandenen Ressourcen, auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern und auf die Einschätzung des Ausmaßes der Gefährdung (Unterschätzung der Kooperationsbereitschaft und Überschätzung der Gefährdung).

In der Handlungsstrategie des ASD-Mitarbeiters ist folgendes Praxismuster (B) zu erkennen: Vermeiden die Fachkräfte den Elternkontakt oder treffen Entscheidungen auf der Basis ungenügender Informationen, erleben sie sich als Zuschauer in unübersichtlichen Situationen. Es kommt zu gegenseitigen Überanpassungen, Wegsehen oder gar Ignorieren. Die Fachkräfte können den Eltern ihre Sorgen nicht klar und deutlich darstellen. Dies kann zu Fehleinschätzungen in Bezug auf die tatsächliche Situation des Kindes und die Kooperationsbereitschaft der Eltern führen (Überschätzung der Kooperationsbereitschaft und Unterschätzung der Gefährdung).

Beide – hier zugespitzte – Praxismuster bergen erhebliche Konsequenzen für den weiteren Fallverlauf und können zu gravierenden Fehleinschätzungen in der Bewertung der Situation des Kindes und einer möglichen Gefährdung führen. Entscheidend bleibt: die Bereitschaft und die Möglichkeiten der Eltern beeinflussen die Zusammenarbeit. Sie wird aber in viel stärkerem Maße von Fachkräften gemacht und ermöglicht – je offener Fachkräfte Perspektiven anbieten, sich in das kommunikative Feld stellen und Angebote machen, desto größer ist die Chance einer gelingenden Zusammenarbeit. Eine solche gelingende Zusammenarbeit hängt aber von einer Haltung der Fachkräfte gegenüber Eltern ab, die sie als aktive Subjekte in den Blick nimmt, die ihre Kinder nicht grundsätzlich schädigen wollen. Eine solche Haltung basiert allerdings auf einem Verständnis, das Gewalt gegen Kinder als chronifizierte Zuspitzung eines familialen Konfliktes betrachtet und die damit verbundenen Entwicklungsrisiken und -gefährdungen von Kindern eingebettet sind in das kommunikative System der Familie und ihrer Umweltverhältnisse.¹¹

10 Weiterentwickelt nach *Slüter* (Anm. 6), 55 und *Heinitz, S./Slüter, R.*, Von der Notlösung zum Erfolgsmodell?! Erfindungen, Fallstricke und Perspektiven im Kinderschutz am Beispiel der Entwicklung des Profils der insoweit erfahrenen Fachkraft, in: *Böwer, M./Kotthaus, J.* (Hrsg.), *Praxishandbuch Kinderschutz*, Weinheim 2018, S. 44–58.

11 Vgl. *Fury Sorgo* (Anm. 5).

3.3 Innere Bilder, einseitige Zuschreibungen und ihr Wandel

Diese Haltungen und die inneren Bilder, die sich Fachkräfte von Müttern, Vätern und Eltern (und umgekehrt) machen, sind wichtige Leitlinien für fachliches Handeln. Sie sind aber nicht statisch und vor allem geprägt von den individuellen und oft wechselvollen Erfahrungen im gegenseitigen Kontakt und den daraus erwachsenden Zuschreibungen. Sie sind aber auch abhängig von gesellschaftlichen Diskursen und normativen Erwartungen, z.B. zum Thema Erziehung und Familie. Sie sind also historisch variabel, worauf ich kurz eingehen möchte.

Die bewegte Geschichte des modernen Kinderschutzes bringt damit ganz unterschiedliche Elternbilder hervor, die aber natürlich weit weniger ausgearbeitet vorliegen, als die Bilder der Kinder und ihrer Bedürfnisse, die im Laufe der Geschichte stärker in das Bewusstsein der Gesellschaft rückten. Ganz grob skizziert sind die Elternbilder, die zu Beginn des modernen Kinderschutzes im 19. Jahrhundert gezeichnet werden könnten, geprägt von den Wirkungen fortschreitender Industrialisierung, sich zuspitzender sozialer Familienverhältnisse und steigender Gewalt gegen Kinder. Es ist hier das Bild der „guten Kinder schlechter Eltern“¹², armer und vernachlässigender Eltern, die die entsprechenden ersten staatlichen Schutzmaßnahmen auslösten. Im Laufe der sich wandelnden gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für den Kinderschutz ließen sich für jede Epoche weitere typische Bilder finden. Einen großen Einfluss auf die deutsche Kinderschutzentwicklung haben aber die gesellschaftlichen Umbrüche der 1960er/70er Jahre. Aus den sozialen Protestbewegungen entwickelten sich auch neue Konzepte zum Verständnis und zum Umgang mit Gewalt und später auch differenzierte Handlungskonzepte.¹³ Die Bilder der Eltern, die dabei prägend waren, schwankten genauso wie die jeweiligen Problemkonstruktionen (auch vor dem Hintergrund der „Entdeckung“ des sexuellen Kindesmissbrauchs) zwischen einem punitiven und nicht-punitiven Verständnis, zwischen Tätern, Verdächtigen und Eltern, die als Hilfepartner betrachtet wurden.¹⁴

Mit Blick auf die letzten Jahre lässt sich nun ein Elternbild modellieren, das geprägt wird durch eine starke Sicherheitsorientierung und durch das Konzept des Risikos, das zu einem neuen Leitbild des Kinderschutzes¹⁵ etabliert wurde. Damit richtete sich die Aufmerksamkeit der Fachkräfte viel stärker auf die Wahrnehmung und Bewertung möglicher Risikofaktoren, auf den Prozess der Risikoeinschätzung und um Kinderschutzmaßnahmen als Risikobearbeitung. Beispielhaft lässt sich diese Entwicklung und ihre Folgen für das Bild der Eltern am Beispiel von Eltern mit psychischer Erkrankung und Sucht zeigen. Diese Problematik bereitet Fachkräften große Sorgen, fokussiert die Aufmerksamkeit, überlagert die Wahrnehmung und führt dazu, dass das Verhalten der Eltern dann aufgrund des Hintergrundes als „Bedrohung“¹⁶

12 Vgl. Richter, J., „Gute Kinder schlechter Eltern“, Wiesbaden 2011.

13 Vgl. Söhner, F./Fangerau, H./Görgen, A., Der Medizinische Diskurs um Kinderschutz und dessen historische Entwicklung – Stufen der Evidenz, in: Fangerau, H./Bagattini, A./Fegert, J./Tippelt, R./Viehöver, W./Ziegenhain, U. (Hrsg.), Präventive Strategien zur Verhinderung sexuellen Missbrauchs in pädagogischen Einrichtungen. Kindeswohl als kollektives Orientierungsmuster?, Weinheim 2017, S. 63–96.

14 Vgl. bspw. die Debatte um den „Neuen Kinderschutz“ oder die feministisch geprägte Kinderschutzbewegung. Vgl. (Anm. 13).

15 Vgl. zuletzt: Bastian, P./Freres, K./Schrödter, M., Risiko und Sicherheit als Orientierung im Kinderschutz. Deutschland und USA im Vergleich, Soziale Passagen 2017, S. 245–261, oder auch die internationale Debatte, z.B.: Featherstone, B./Gupta, A./Morris, K./Warner, J., Let's stop feeding the risk monster: Towards a social model of 'child protection', Families, Relationships and Societies, Online: <http://eprints.whiterose.ac.uk/98016/>, Zugriff vom 13.3.2018.

16 Vgl. Ackermann (Anm. 7), S. 241 ff.

der kindlichen Entwicklung wahrgenommen wird und so maßgeblich ihre weiteren Entscheidungen prägt. Aus dem Blick geraten aber mitunter wichtige andere Risiken, vor allem aber Ressourcen zur Bewältigung kritischer Lebenssituationen bei den Eltern und im Umfeld. In der Aufmerksamkeit der Fachkräfte erscheinen diese Eltern dann als für die Entwicklung ihrer Kinder „gefährliche Eltern“, als Träger bestimmter Risikomerkmale und -ausprägungen, die dann mit spezifischen Programmen bearbeitet werden sollen.¹⁷ Die starke, vor allem aber die einseitige Fokussierung auf Risikokonzepte und daran anschließende Interventionen verändern also auch das Bild der Eltern.

Der Kinderschutz unterliegt also wechselnden Problemkonstruktionen, in deren Folge wir unser Bild der Eltern auf bestimmte Verhaltensausschnitte beschränken und damit Eltern „kategorisieren“¹⁸, was wiederum Folgen hat für die Hilfen und Programme, die von Professionellen und ihren Organisationen entwickelt werden. Deshalb besteht eine weitere wichtige Kinderschutzaufgabe auch darin, diese Diskurse kenntlich zu machen, von ihrer Erzeugung und ihrer Wirksamkeit zu wissen und sie als gegenseitige Zuschreibungen stets mit zu reflektieren. Hierzu bedarf es aber insbesondere in Forschung und Praxisentwicklung weiterer Anstrengungen. Die politische Aufgabe, die hierin zu bewältigen ist, besteht aber auch darin diese Diskurse mitzugestalten und im Rahmen einer möglicherweise neuerlich aufflammenden Debatte um die Reform des SGB VIII immer wieder deutlich zu machen, dass rechtliche Normen aufzeigen, was Eltern und Fachkräfte voneinander und innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe erwarten können.

Zwischenfazit: Kinderschutzprozesse entscheiden sich am Anfang, dem meist kein besonderer Zauber innewohnt. Und sie entscheiden sich vor allem daran, wie der Kontakt gelingt. Kinderschutzprozesse sind oftmals emotional und affektiv aufgeladen – und das auf Seite der Eltern wie auf der der Fachkräfte. Die Zusammenarbeit zwischen Fachkräften und Eltern ist ein dynamischer Prozess mit Fortschritten und regelmäßigen Einbrüchen – beides muss in der Prozessgestaltung und in der Einschätzung berücksichtigt werden. Und schließlich liegen der Zusammenarbeit mit Eltern bestimmte diskursiv erzeugte Leitbilder zugrunde, die stets mit reflektiert werden müssen und um die fachlich engagiert gerungen werden muss.

4 Was Eltern und Fachkräfte in Kinderschutzprozessen brauchen

Partnerschaftliche Zusammenarbeit ist ein reflektierender und balancierender Prozess gleichberechtigter Teilhabe, der aus wiederkehrenden Schlüsselprozessen besteht und unterschiedliche Erwartungen und Aufgaben beinhaltet. Diese Form Zusammenarbeit braucht einen Rahmen, einen Kontrakt, eine gemeinsame Entscheidungsfindung, die Gestaltung des Hilfeprozesses selbst und deren Evaluation – nur in einem solchen umfassenden Prozess wird Veränderung im Sinne des Wohls des Kindes möglich.

Allerdings sind in der gegenwärtigen Praxis und unter dem starken Handlungsdruck, unter dem Fachkräfte stehen, auch gegenläufige Tendenzen wahrnehmbar. Die mit der beschriebenen Zusammenarbeit zwangsläufig verkoppelte Konfliktstruktur soll dabei verstärkt über eine autori-

17 Vgl. hierzu den frühen Diskurs um so genannte Soziale Frühwarnsysteme als ‚vorstaatliches Kontrollinstrument mit einem investigativen Verständnis‘ (Helming, E., Arroganz der Kontrolle oder Wege der Anerkennung. In: BAG der Kinderschutz-Zentren, Aufbruch – Hilfeprozesse gemeinsam neu gestalten, Köln 2013, S. 49–94, S. 57.

18 Vgl. Ackermann (Anm. 7), S. 237 ff.

tative Gestaltung von „Auflagen“¹⁹ aufgelöst und vereinseitigt werden. Damit werden aber nicht nur die Grundlagen gelingender und anschlussfähiger Hilfeprozesse unterwandert, sondern verstärkt sich das Bild der Kinder- und Jugendhilfe als Eingriffsinstanzen. Daher will ich im Folgenden noch einmal bündeln, was die professionellen Fachkräfte und die Eltern für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit als „Kontakt im Konflikt um das Kindeswohl“²⁰ in allen Phasen des Hilfeprozesses brauchen:

Übersicht 2: Was Eltern und Fachkräfte in Kinderschutzprozessen (zumindest) brauchen

Hilfverlauf	Was Eltern brauchen ...	Was Fachkräfte brauchen ...
Rahmung (<i>Containing</i>)	Annahme, Verstehen, Standhalten	Empathie, Selbstsicherheit, Reflexion
Kontrakt-gestaltung (<i>Contracting</i>)	Klärung von Erwartungen, Aufträgen und gegenseitiger Verantwortung	Selbstbewusste Fachlichkeit, belastbare und flexible Organisation, tragbare Kooperationen
Entscheidungs-findung (<i>Decision making</i>)	Kontinuierliche und sichere Einschätzung von Ressourcen und Belastungen	Kontinuierliches Erkennen und Einordnen eigener und kindspezifischer / familialer / struktureller Ressourcen und Belastungen
Hilfeprozess-gestaltung (<i>Processing</i>)	Transparente und beteiligende Einschätzungs- und Hilfeabläufe	Hilfefokussierte Haltung, Methoden und organisationale Rahmenbedingungen, die Zusammenarbeit kontinuierlich reflektiert und hervorbringt
Evaluation (<i>Evaluating</i>)	Veränderungs- und Erfolgsanalyse	Hilfeprozess-, Erfolgs- und Fehleranalyse
Haltung (...)	Zuversicht	Mehr Zuversicht ²¹

Diesen Prozess der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel der Veränderung und der Stärkung der Autonomie und Selbstverantwortung der Eltern und der Erarbeitung einer neuen Perspektive auf und für ihre Kinder will ich abschließend mit der Metapher der Treppe bündeln. Damit lässt sich zeigen – so wie auch in einigen Sequenzen in der geschilderten Fallgeschichte – dass Fachkräfte und Eltern oftmals von einer Haltung und einem Denken geprägt sind, Eltern Stufe für Stufe auf dem Weg zur Veränderung im Sinne einer möglichst positiven Entwicklung ihrer Kinder zu begleiten – mit ihnen auf einzelnen Stufen zu verharren, sie nach Abstürzen wieder aufzufangen oder sie darauf hinzuweisen, nicht zu große Schritte gehen zu wollen. Allerdings liegt die Herausforderung der Arbeit mit Eltern im Kinderschutz meist an einer anderen Stelle. Denn die Eltern, mit denen die Kinder- und Jugendhilfe in Kontakt kommt, stehen meist gar nicht an der untersten Stufe, blicken gar nicht hinauf oder haben eine

19 Die Rede ist hier von einem Arbeitsansatz, der Kinderschutzfallverläufe nach dem Grad der Gefährdung in unterschiedliche Bearbeitungstiefen und Freiwilligkeitsbereiche aufspaltet und im Kontext von Gefährdung mit außergerichtlichen „Auflagen“ gegenüber den Eltern agiert (vgl. hierzu *Lüttringhaus, M./Streich, A.*, Kinderschutz und Jugendhilfe – Wie man Auflagen und Aufträge richtig formuliert, *Blätter der Wohlfahrtspflege* 2007, S. 145–150. Dazu und einer rechtlichen und fachlichen Bewertung eines solchen Vorgehens: „Unabhängig davon, dass der Begriff „Auflage“ innerhalb der Hilfeplanung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe rechtlich unpassend ist, ist er auch aus inhaltlichen Gründen kritisch zu sehen.“ (*Radewagen, C./Lehmann, M./Stücker, U.*, Zur Verwendung des Begriffs „Auflage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen des Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung, *JAmT* 2018, 10–12, 11.

20 *Kohaupt, G.*, Hurry slowly! Oder: was man nicht kann erfliegen, muss man erhinken, in: *Kindeswohlgefährdung. In-Beziehung-Kommen bei schwierigen Familienkonflikten*, Kinderschutz-Zentrum Berlin, 2005, S. 22–31.

21 *Conen, M.L.*, *Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?*, Heidelberg 2009, 2. Aufl., S. 64 ff.

Idee, warum sie die Treppe gehen sollen oder wie sie Treppe steigen können. Der Vater steht hier, die Mutter steht dort, den Blick fernab von unserer schönen Treppe und das Kind oftmals zwischen ihnen. Die Treppe ist unsere Idee von Veränderung und Verantwortung. Mit einem abschließenden Blick in die Ergebnisse der NutzerInnenforschung lässt sich die hier vorgetragene Argumentation stützen, denn aus Sicht von Eltern hat die Beziehung zu den Fachkräften ebenfalls eine „tragende“ Bedeutung.²² Die zentrale fachliche Aufgabe von Kinderschutzarbeit besteht demnach erst einmal darin, Eltern anzunehmen und anzuerkennen, ihnen ein Kontakt und Beziehungsangebot zu machen und sie zu gewinnen – mit ihnen ein Konzept von „Treppe“ und ihrer Beziehung dazu zu erarbeiten, so dass sie Verantwortung für die nächsten Schritte übernehmen können. Und so erwächst dann vielleicht auch eine (für beide Seiten) entwicklungsförderliche partnerschaftliche Zusammenarbeit.²³ Und gerade mit Blick auf das weitere mögliche Verfahren der Reformierung des SGB VIII und vor den Befunden zunehmender gesellschaftlicher Polarisierung und steigender Armut gilt: Kindeswohl und Elternwohl bedingen sich gegenseitig; Kinder zu schützen heißt zuallererst, mit Eltern partnerschaftlich zusammenzuarbeiten!

Verf.: Stefan Heinitz, Dipl. Sozialarbeiter / Sozialpädagoge (FH) und Dialogischer Qualitätsentwickler (KK), Fachreferent bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren, Bonner Strasse 145, 50968 Köln, E-Mail: heinitz@kinderschutz-zentren.org

22 Galm, B./Derr, R., Kinderschutz aus der Perspektive von Eltern und Fachkräfte, München 2014, S. 13.

23 Erst wenn dies scheitert und die Gefahr für das Kind nicht abgewendet werden kann, ist die Anrufung des Familiengerichts notwendig.

Mediatisierung der Lebenswelten als Herausforderung für die Kinder- und Jugendhilfe

Reinhold Gravelmann

Das Internet für jedermann existiert erst seit den 90er Jahren; Google, die milliardenschwere, allmächtige Datenkrake, hat sein weltweites Imperium in den wenigen Jahren seit seiner Gründung 1997 aufbauen können, und die mittlerweile ebenfalls nicht mehr wegzudenkenden Smartphones hatten 2017 ihr gerade mal zehnjähriges Jubiläum. WhatsApp, der meistgenutzte Messengerdienst, steckt mit seinen neun Jahren bildlich gesprochen quasi noch in den Kinderschuhen, die aber hinterlassen weltweit riesige Fußstapfen. Der mediale Wandel vollzieht sich in einer enormen Geschwindigkeit und mit enormen Auswirkungen auf die Gesellschaft. Kein Bereich bleibt unberührt. Die Medien durchdringen den Alltag und verändern die Lebenswelt der Menschen radikal. Jeder Einzelne vom Kleinkind bis zu Rentner ist von den weitreichenden Transformationen betroffen, genannt seien nur die Revolutionierung der Arbeitswelt oder das „smarte“ rundherum technisch ausgestattete Haus oder die permanente Nutzung neuer Medien durch Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem Alltag. Ein Ausweichen vor den Entwicklungen ist quasi unmöglich. Ob man diesen Veränderungen positiv oder ablehnend-kritisch gegenüber steht, spielt keine Rolle. Eine fachliche Auseinandersetzung und thematische Befassung mit der Digitalisierung und Mediatisierung der Lebenswelten ist auch für die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe unumgänglich.

1 „Generation online“¹ oder „Web 2.0: Ich bin verbunden, also bin ich!“²

Die Bedeutung von Mediatisierung und Digitalisierung für das Aufwachsen junger Menschen und ihrer Teilhabe an der Gesellschaft ist evident. Neue Medien dienen als Kontaktmedium (soziale Netzwerke, Messengerdienste...), zur Informationsgewinnung (z.B. Suchmaschinen...), als Unterhaltungsmedium (Videos, Musik...), als Teilhabe und Beteiligungsmedium (Wikipedia, YouTube, politische Partizipation...). Neue Medien sind aus Peerkontexten nicht mehr wegzudenken³ und die crossmediale Nutzung wird selbstverständlich. So bestimmen Smartphones als multifunktionale Plattform den Alltag.

Die Kommunikation in sozialen Netzwerken ist relevant für die Bewältigung zentraler Entwicklungsaufgaben, ermöglicht Weltaneignung, soziale Teilhabe verbunden mit dem Erleben sozialer Gemeinschaft etwa durch Bindung an eine Peergroup und das Erleben von Feedbacks⁴. Gleichzeitig sind die Medien für junge Menschen einerseits zu einer festen Größe intrafamiliär-

1 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 30.1.2013, BT-Drucks. 17/12200, Kapitelüberschrift, S. 43.

2 *Unsere Jugend*. Titelseite des Heftes 4-2012.

3 *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.), Jugend-Information und (Multi-)Media-Studie (JIM-Studie)*, Stuttgart, Nov. 2017.

4 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 30.1.2013, BT- Drucks. 17/12200, S. 124.

rer Kommunikation geworden, vor allem aber bieten sie andererseits auch eine Möglichkeit quasi körperlich innerhalb der Familie zu verbleiben und sich dennoch der Familie durch das Entschwinden in die virtuelle Welt zu entziehen. Eltern (und PädagogInnen) wissen nicht, welche Seiten der junge Mensch im world-wide-web aufruft bzw. zu wem er Kontakte aufnimmt. Diese Form der Abgrenzungsmöglichkeiten stellt eine neue Variante in der Sozialisation junger Menschen dar, die Freiräume bietet und frühe Autonomie und Verselbstständigung der Jugendlichen über Medienpraxen ermöglicht. Gleichzeitig birgt sie die Gefahr einer Überforderung, etwa weil die Möglichkeiten elterlicher oder pädagogischer Begleitung bzw. Kontrolle kaum gegeben sind.⁵

Die Vielfalt der Medienangebote, die technischen Möglichkeiten und Begrenzungen, die Spielarten in der Mediennutzung, ihre Potentiale und ihre Risiken sind nicht zentraler Inhalt dieses Beitrages. Nur kurz sollen einige wenige Stichworte benannt werden, die für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Relevanz haben müssen:

- Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht von einer „Mediatisierung der Aufwachsens“,⁶ von Ambivalenzen „zwischen Teilhabepotenzialen, Entprivatisierung und Ungleichheitsreproduktion“⁷, vom „Dilemma zwischen Datenenteignung und kommunikativer Teilhabe“⁸. Der 15. Kinder- und Jugendbericht betont, dass Jugendliche mit Grenzverschiebungen konfrontiert sind „zwischen Öffentlichkeit und Privatheit und Präsenz und Kopräsenz, aber auch zwischen Körper und Technik“. Er spricht von „Digitaler Grenzarbeit“, die Jugendliche zu leisten haben.⁹
- Der allgemeine Zugang zu neuen Medien führt nicht zu mehr Gleichheit, sondern gesellschaftliche Ungleichheitsstrukturen finden ihre Fortsetzung in digitaler Ungleichheit bei der Verwertung der Bildungs- und Teilhabechancen (digital divide). Auch neue Medien können zu Exklusionsprozessen beitragen.¹⁰ Damit die ungleichen Zugänge und Aneignungsweisen erkannt werden können, braucht es eine „differenzierte, mehrdimensionale bzw. diversitätssensible Betrachtung der Medienwelten Jugendlicher“.¹¹
- Es finden sich bildungsspezifische Unterschiede im Zusammenhang mit riskantem Medienhandeln und dem Nutzungsverhalten, etwa in puncto digitaler Partizipation, politischer Aktivitäten oder der aktiven Gestaltung von medialen Angeboten. Soziale Milieugrenzen setzen sich innerhalb des Netzes fort¹². Es bestehen zudem deutlich unterschiedliche Medienerziehungsstile, die von kulturellen, sozialen und ökonomischen Ressourcenlagen der Familien abhängig sind.¹³ Die Jugend- und Familienministerinnen und –minister der Länder fordern deshalb, die Teilhabe aller durch die Überwindung digitaler Ungleichheiten zu ermöglichen,

5 Ebd. S. 177.

6 Ebd. S. 181.

7 Ebd. S. 186.

8 Ebd. S. 357.

9 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 1.2.2017, BT-Drucks. 18/11050, S. 296.

10 Ebd. S. 298.

11 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 1.2.2017, BT- Drucks. 18/11050, S. 303.

12 Ebd. S. 183.

13 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 30.1.2013, BT-Drucks. 17/12200, S. 176.

- indem Angehörige bildungsferner Milieus und Familien mit Migrationsgeschichte in ihren spezifischen Bedarfen wahrgenommen werden und konzeptionell Berücksichtigung finden.¹⁴
- Neue Medien bieten Optionen neuer partizipativer Beteiligungsformen. Diese sind jedoch wie bei der Offline-Partizipation abhängig von Alter, Geschlecht und sozialen Ressourcen wie Bildungsabschlüssen.¹⁵
 - Das Mediennutzungsverhalten ist geschlechtsspezifisch unterschiedlich. Entsprechend muss dies Niederschlag in den Konzepten finden. Die Forschung bezüglich alters-, bildungs- und geschlechtsbezogenen Differenzen ist auszubauen, da bislang relativ wenig Wissen vorhanden ist.
 - Big data, also die gigantische Datenanhäufung, stellt eine große Gefährdung dar. Datenschutzfragen müssen entsprechend Berücksichtigung finden. Der 14. Kinder- und Jugendbericht spricht von „prekärer Privatheit, einem prekären Raum der Entprivatisierung und Datenverwertung“.¹⁶
 - Neben den grundsätzlichen Veränderungen in der Lebenswelt der jungen Menschen durch Digitalisierung, stellt der 15. Kinder- und Jugendbericht die Vielfalt der Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Gaming, Vlogs, Soziale Netzwerke wie Instagram, Facebook oder Snapchat) sowie Risiken (Cybermobbing, Sexting, Pornografie, Gewalt, Propaganda, Datenmissbrauch...) heraus.¹⁷ Fachkräfte müssen sich zumindest ein grundlegendes Wissen über die mediale Welt „ihrer“ Klientel aneignen.

2 Medienerziehung und Medienbildung als gesetzlich verankerte Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, Unterstützung und Förderung im Kontext der Nutzung der neuen Medien zu erfahren, um die Potenziale selbstbestimmt und verantwortungsvoll nutzen sowie die Risiken und Gefahren erkennen und damit umgehen zu können. Dafür tragen neben den Eltern die gesellschaftlichen Akteure öffentlicher Erziehung entsprechend Verantwortung. Medienbildung ist Teil des im SGB VIII verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags, der sich im § 1 Abs. 1 sowie im §§ 11 ff. und bei der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wiederfindet (§ 22 SGB VIII). Besondere Relevanz wird dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) zugeschrieben. Die Jugend- und Familienministerinnen und -minister der Länder (JFMK) bekräftigen den Stellenwert und verweisen darauf, dass der erzieherische Kinder- und Jugendschutz als Präventionsinstrument unverzichtbar ist, um Gefährdungen von Kindern und Ju-

14 Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), Top 7.1. Jugendmedienschutz. Bund-Länder-Eckpunktpapier „Aufwachsen mit digitalen Medien“, Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl. S. 3.

15 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 1.2.2017, BT-Drucks. 18/11050, S. 294 f.

16 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 30.1.2013, BT-Drucks. 17/12200, S. 367.

17 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, 1.2.2017, BT-Drucks. 18/11050, S. 273-327.

gendlichen mittels Information, Bildung und Erziehung vorzubeugen.¹⁸ Doch der Schutzgedanke allein greift zu kurz. Auch darauf weist die JFMK hin. Es gelte nicht allein die Risikodimensionen in den Blick zu nehmen, sondern es müssten Ressourcen und Potenziale, das Wissen und die Fähigkeiten junger Menschen einbezogen und genutzt werden.¹⁹ Es muss um die Befähigung junger Menschen zu einem kompetenten, sozialverantwortlichen Umgang mit neuen Medien und um die Ermöglichung von Teilhabechancen sowie Partizipationsmöglichkeiten gehen. Der Vorschlag des Bundesjugendkuratoriums Medienkompetenzförderung im SGB VIII zu verankern²⁰, fand Niederschlag im Gesetzesentwurf des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) durch Aufnahmen in den § 14 Abs. 2 SGB VIII.²¹

3 (Fach-)Politische Debatten zur Mediatisierung der Lebenswelten

Das „Internet ist für uns alle Neuland“ (Bundeskanzlerin *Angela Merkel* 19.6.2013)²², das soll offensichtlich der Vergangenheit angehören. Die Herausforderungen und potentiellen Antworten auf die Digitalisierung der Lebenswelten durchziehen den Koalitionsvertrag der jetzigen Regierung und sind durchgängig in den verschiedensten Kapiteln zu finden (Wirtschaft, Ausbildung, Schule...). In Bezug auf den Kinder- und Jugendmedienschutz wird von der Notwendigkeit gesprochen, einen „zeitgemäßen Jugendmedienschutz“ zu gewährleisten. Dazu soll ein zukunftsfähiger und kohärenter Rechtsrahmen, unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten der Länder, für den Kinder- und Jugendmedienschutz im Jugendmedienschutzvertrag und im Jugendschutzgesetz geschaffen werden.²³ Zudem wird von einer Weiterentwicklung und Stärkung der Instrumente der Medienkompetenz, u.a. durch den Ausbau außerschulischer Medien- und Digitalbildungsprojekte für Kinder und Jugendliche gesprochen.²⁴

Fachpolitisch haben sich in den letzten Jahren diverse Akteure zu Wort gemeldet, was ein deutlicher Hinweis darauf ist, dass die Relevanz des Themas stärker ins Bewusstsein gerückt ist und zu Veränderungen in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe führen muss. So hat die Jugendfamilienministerkonferenz 2015 in einem Beschluss, die Bedeutung des Rechts aller Kinder und Jugendlicher auf ein gutes Aufwachsen mit Medien hervorgehoben und es als eine zentrale Aufgabe der Kinder- und Jugendpolitik bezeichnet, dieses Recht zu gewährleisten. Dazu wären die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und der gesetzliche Jugendmedienschutz

18 *Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)*. Top 7.1. Jugendmedienschutz. Bund-Länder-Eckpunkt-papier „Aufwachsen mit digitalen Medien“, Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl. S. 2. sowie Anhang zum Protokoll.

19 Ebd. S. 3.

20 *Bundesjugendkuratorium*. Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt. Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik. Stellungnahme. Juni 2013, S. 4.

21 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen. Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG). Bearbeitungsstand 17.3.2017, <https://www.bmfsfj.de/blob/119160/c8ba3f56a357ec2ffd96b1146f10d0bd/referentenentwurf-kjsg-data.pdf>.

22 *Kämper V*, Die Kanzlerin entdeckt #Neuland. Der Spiegel. 19.6.2013, <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/kanzlerin-merkel-nennt-bei-obama-besuch-das-internet-neuland-a-906673.html>, letzter Zugriff 27.4.2018.

23 *Koalitionsvertrag* zwischen CDU, CSU und SPD. Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land., 19. Legislaturperiode, Berlin 2018, S. 23.

24 Ebd. S. 40.

an die Herausforderungen anzupassen²⁵, was offensichtlich im Koalitionsvertrag seinen Niederschlag gefunden hat.

Der 14. und auch der 15. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung aus 2013 bzw. 2017 räumen der Mediatisierung der Lebenswelten einen breiten Raum ein. Fachpolitische Einordnungen hat das Bundesjugendkuratorium in seinen Stellungnahmen „Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt – Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik“²⁶ und „Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe“²⁷ formuliert. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat die Entwicklungen in fachlichen Stellungnahmen aufgegriffen: 2014 mit dem Positionspapier „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“²⁸ sowie zuletzt 2016 mit dem Diskussionspapier „Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten!“²⁹ Die regelmäßigen Studien zu Kindheit-Internet-Medien (KIM) und die Jugend-Information-(Multi)Media-Studien (JIM)³⁰ informieren über die Veränderungen der Mediennutzungsgewohnheiten. Die Frage bleibt, ob die fachpolitischen Stellungnahmen bei Fach- und Leitungskräften in den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ihren Niederschlag finden?

4 (Mangelnde) Kompetenzen von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe

„Elektronische Medien sind in unserem Alltag schon heute allgegenwärtig: Sie sind in aller Munde und werden – wie oft in der Werbung – angepriesen oder – wie vor allem von pädagogischer Seite – als gefährlich dargestellt. Eine offensive Auseinandersetzung mit dem verantwortbaren Einsatz und Gebrauch der neuen Medien unter sozialpädagogischer und psychologischer Fragestellung scheint uns bisher weitgehend vernachlässigt, obwohl gerade diese Auseinandersetzung in pädagogischen Arbeitsfeldern zwingend notwendig ist“.³¹ Anstelle des „sie“ sind in aller Munde, steht im Original „Videotechnik, Kabelfernsehen, Computerspiele, Heimcomputer oder Bildschirmtext“. Der Textauszug stammt nämlich aus dem Jahr 1985 und stand unter der Überschrift: Neue elektronische Medien. Gefährdung oder Bereicherung sozialpädagogischen Arbeitens?

Der im Vergleich zu den 80er Jahren deutlich rasantere Wandel der Informations- und Kommunikationstechnologien, verbunden mit der Durchdringung aller Lebensbereiche durch die Digitalisierung, das täglich enorm wachsende Medienangebot und die vielfältigen Potenziale,

25 *Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)*. Top 7.1. Jugendmedienschutz. Bund-Länder-Eckpunkt-papier „Aufwachsen mit digitalen Medien“, Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Parl. S. 1.

26 *Bundesjugendkuratorium*. Souveränität und Verantwortung in der vernetzten Medienwelt. Anforderungen an eine kinder- und jugendorientierte Netzpolitik. Stellungnahme, München, Juni 2013.

27 *Bundesjugendkuratorium*. Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme, München, Juni 2016.

28 *Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“, Positionspapier. Berlin 4./5. Dezember 2014.

29 *Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, „Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten!“ Diskussionspapier. Berlin, 29. September 2016.

30 *Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (mpfs) (Hrsg.)*, Jugend-Information und (Multi-)Media-Studie (JIM-Studie 2017), Stuttgart, Nov. 2017 sowie Kinder-Information-Medien-Studie (KIM-Studie 2016), Feb. 2017.

31 *Blumenberg, F.-J./Bozenhardt, I./v. Kutzschenbach-Braun, R. (Hrsg.)*, Neue elektronische Medien. Gefährdung oder Bereicherung sozialpädagogischen Arbeitens, Freiburg, 1985 S. 7.

aber auch Risiken, führen nicht nur bei Eltern, sondern auch bei Fachkräften und Einrichtungsleitungen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verunsicherung, wie mit den neuen Herausforderungen umzugehen ist.³² Die Entwicklungen stellen hohe Anforderungen an die Kompetenzen und an das Wissen der Fachkräfte sowie an die Bereitschaft zu schneller Adaption neuer Entwicklungen; sie benötigen als „Schlüsselkompetenzen“ ausreichende Kenntnisse, Durchsetzungsfähigkeit und Weitsicht, sowie die „selbstreflexive Ausbildung notwendiger sozialer Grundkompetenzen“, wie die AGJ es formuliert.³³ Fachkräfte sind unbedingt zu stärken, um im Feld der neuen Medien kompetent agieren und reagieren zu können. Dazu benötigen sie angemessene Strukturen der Qualifizierung und kollegiale Beratung.³⁴ Und der häufig vorherrschende Fokus allein auf die Weitergabe der „vierten Kulturtechnik“³⁵ oder auf Schutz und Kontrolle ist nicht ausreichend, sondern eine befähigende Medienbildung muss als zentrale Aufgabe anerkannt und in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.

Dommes macht in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe auch im Jahr 2016 jedoch nur eine „Leerstelle“ in Bezug auf „neue“ Medien aus und er vermisst flächendeckend medienpädagogische Konzepte.³⁶ Dieser Einschätzung ist – wenn auch nicht in ihrer Radikalität – in der Tendenz auch heute noch zuzustimmen, denn viele Fachkräfte sind nicht auf dem Stand aktueller Entwicklungen, fühlen sich dem Kenntnisstand der jungen Menschen teilweise nicht gewachsen und meiden daher die Auseinandersetzung mit den anstehenden Aufgaben oder sie sehen andere Aufgaben prioritär. „Ihr seid die Digital Natives, ihr seid versiert, seid da hineingeboren, eure Eltern (hier könnte Pädagoge ergänzt werden, R.G.) sind Digital Immigrants, haben keine Ahnung, sie verstehen euch nicht, können euch nicht verstehen! Also, lasst sie einfach reden und hört weg!“³⁷ Das wäre die Konsequenz, wenn Fachkräfte sich nicht auf den Weg machen, um das „Neuland“ zu entdecken. Der Umgang mit Medien in unterschiedlichen Anwendungskontexten wird jüngeren Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe eher gelingen, als vielen Älteren, da deren Affinität zu neuen Medien oft weniger ausgeprägt ist. Auch dürften die grundsätzlich eher skeptische Haltung zu neuen Medien und der hohe Frauenanteil in den Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe eine Rolle spielen.³⁸

Betrachtet man die Einrichtungsleitungsebene, so sind fachliche Gesamtkonzepte etwa durch die Etablierung von Social-Media-Guidelines oder etwa von Konzepten in puncto Datensicherheit/Umgang mit Daten nur partiell auszumachen. Auch die Ausstattung der Einrichtungen mit „neuen“ Medien lässt zu wünschen übrig. In der Schweiz ist man offensichtlich einen Schritt

32 *Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, „Mit Medien leben und lernen – Medienbildung ist Gegenstand der Kinder- und Jugendhilfe!“, Positionspapier, 4./5. Dezember 2014, Berlin, S. 6.

33 *Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, „Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten!“ Diskussionspapier, Berlin, 29. September 2016. S. 13.

34 *Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)*. Top 7.1. Jugendmedienschutz. Bund-Länder-Eckpunkt-papier „Aufwachsen mit digitalen Medien“, Beschluss am 21./22. Mai 2015 in Perl. S. 3.

35 *Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ)*, „Digitale Lebenswelten. Kinder kompetent begleiten!“ Diskussionspapier, Berlin, 29. September 2016. S. 13.

36 *Dommes, M.*, Medienpädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe. Medienpädagogik in der Kinder- und Jugendhilfe. Eine lehrreiche Leerstelle?!, *Unsere Jugend* 3/2016, S. 98.

37 *Schiffer, S.* bei Goettle, G., „Headshot“, *taz* v. 28.4.2014, abrufbar unter <http://www.taz.de/!359036/>, letzter Zugriff 27.2.2018.

38 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, BT-Drucks. 18/11050, S. 221 f.

weiter, wie aktuelle Studien belegen. Die Einrichtungen sind technisch gut ausgestattet und fachlich gut aufgestellt.³⁹

Aber auch in Deutschland öffnen sich Einrichtungen zunehmend dem Thema, so gibt es beispielsweise im Feld der Erziehungshilfe Projekte wie die Schulung und den Einsatz junger Menschen als Medienscouts,⁴⁰ oder es wurde die Fachstelle PowerUp gegründet, deren Mitarbeiter die Etablierung von medienpädagogischer Handlungspraxis im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, im Speziellen der Hilfen zur Erziehung, voranbringen sollen⁴¹, die Verbände, etwa der Erziehungshilfe, greifen in ihren Veranstaltungen und Publikationen die Fragen auf⁴², die Zahl der Fortbildungen in Einrichtungen und für Mitarbeiter scheint zuzunehmen⁴³ und das stark genutzte Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe hat die Relevanz der Mediatisierung durch die Einrichtung einer Rubrik „Digitalisierung und Medien“ aufgegriffen (www.jugendhilfeportal.de). Auch das BMFSFJ bietet Hilfestellungen, etwa durch Fachpublikationen und Infobroschüren⁴⁴. Vor allem die Landesjugendschutzstellen und die Landesmedienanstalten zeigen Präsenz etwa in Form von guten Internetangeboten und (teilweise kostenlosen) Veranstaltungen etwa für Eltern durch geschulte Eltern-Medien-Trainer.⁴⁵ Zweifelsohne muss es auf der Ebene der übergeordneten Instanzen wie den Landesjugendämtern und in allen (!) Handlungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, ob im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz, in Kindertageseinrichtungen, Angeboten der Familienberatung, den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe, der Kinder- und Jugend(verbands)arbeit oder den örtlichen Jugendämtern eine wesentliche Aufgabe der Akteure sein, einen Beitrag für Medienbildung und Kompetenzförderung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leisten. Eine zielgruppenangemessene Herangehensweise und eine entsprechende Ausgestaltung der Angebote sind dabei zwingend erforderlich. Ebenso ist in vielen Feldern Elternarbeit dringend geboten. Der Handlungsbedarf in den jeweiligen Fachgebieten ist unterschiedlich groß, so besteht etwa bei den stationären Erziehungshilfen deutlich größer Handlungsbedarf⁴⁶ als z.B. in der Kinder- und Jugendarbeit, in der die Arbeit mit Medien schon immer zum Selbstverständnis gehörte.⁴⁷

39 Steiner, O./Heeg, R./Schmid, M./Luginbühl, M., MEKiS. Studie zur Medienkompetenz in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Hochschule für Soziale Arbeit FHNWBasel/Olten. 25.10. 2017.

40 Blaich, H., AJS-Medien-scouts-Ein medienpädagogisches Peer-Education-Angebot für Einrichtungen der Jugendhilfe, Dialog Erziehungshilfe, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe (Hrsg.), Hannover, 1/2014, S. 51–53.

41 Hundenborn, A./Sussenburger, M., Digitalisierung der Erziehungshilfe. Lösungen für die Praxis. Dialog Erziehungshilfe, Hannover, 3/2017, S. 26–30.

42 Z.B. Reader „Mediatisierung in der Kinder- und Jugendhilfe“. AFET-Veröffentlichung Nr. 76/2017; Dialog Erziehungshilfe Schwerpunktheft :Mediatisierung als neue Herausforderung der Kinder- und Jugendhilfe, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.), Hannover. 1/2014.

43 Hundenborn, A./Sussenburger, M., Digitalisierung der Erziehungshilfe. Lösungen für die Praxis. Dialog Erziehungshilfe, Hannover, 3/2017, S. 27.

44 Vgl. unter www.bmfsfj.de, z.B. Medienkompetenzförderung für Kinder und Jugendliche. Eine Bestandsaufnahme, Berlin, 2013.

45 Z.B. Landesstelle Jugendschutz Niedersachsen. www.jugendschutz-niedersachsen.de/elmet/.

46 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland, BT-Drucks. 18/11050, S. 324.

47 Ebd. S. 322 f.

5 Mediennutzung in der Kinder- und Jugendhilfe

Zu unterscheiden sind die Ebenen der Mediennutzung im Kontext der alltäglichen Arbeit der Fachkräfte mit Kindern und Jugendlichen einerseits und der Nutzung der Technologie etwa für administrative Zwecke wie der Falldokumentation oder der intraorganisatorischen Kommunikation andererseits. Zudem sind Fragen der medialen Präsentation der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu klären, etwa ob und wie Social-Media-Kanäle genutzt werden sollen oder ob und wie Social-Media-Guidelines zu entwickeln sind.

6 „Soziale Arbeit geht online“⁴⁸

Keine Einrichtung, kein Jugendamt, keine Wohlfahrtsorganisation ist heute ohne die Einsatz und die Verwendung neuer technologischer Möglichkeiten vorstellbar. Diese werden sowohl für administrative Aufgaben, als auch für die fachliche Arbeit eingesetzt. Es findet sich eine zunehmende Zahl kommerzieller Anbieter, die etwa in der Erziehungshilfe mit diversen neuen Instrumenten der Diagnostik und der Dokumentation aufwarten. Sei es die Fallerfassung und -begleitung, die Organisation ambulanter Leistungsangebote oder die technologisch unterstützte Gestaltung von Partizipationsprozessen. *Burkova* spricht von einer „informationstechnologischen Durchdringung der fachlichen Arbeit.“⁴⁹ Neue Technologien sind zu wichtigen Instrumenten von Monitoring, Controlling und Evaluation geworden sind. Die Qualität der fachlichen Arbeit kann durch technologische Prozesse gesteigert werden, da sie durch Standardisierung von Arbeitsverläufen zu einer Professionalisierung sozialarbeiterischen Handelns beitragen, indem Ziele konkretisiert werden, Arbeitsprozesse besser organisierbar sind und diese vergleichbar gemacht werden können. Zudem kann die Dokumentation als Grundlage für fachliche Reflexionen dienen.⁵⁰ Andererseits besteht bei vielen Fachkräften große Skepsis. So wird in der Fachdebatte immer wieder die Befürchtung geäußert, dass die Zuwendungsgeber (zweifelhaft) Kosten-Nutzen-Analysen durchführen, um Sparpotentiale auszumachen. Vor allem aber gerät das Selbstverständnis der Profession ins Wanken, weil der Spagat zwischen der notwendigen Individualisierung von Unterstützungsleistungen auf der einen und der Standardisierung von Hilfeprozessen auf der anderen Seite zu einem Verlust der „eigentlichen“ sozialpädagogischen, zwischenmenschlichen Arbeitsbeziehung zum Klienten führen kann/wird. Die Komplexität im Einzelfall findet keine Berücksichtigung und bedarfsorientierte individuell zugeschnittene Hilfeangebote werden erschwert, insgesamt verengt und verändert die „Mediatisierung die Handlungskontexte von Adressaten, Professionellen und Organisationen in verschiedener Hinsicht Fallkonstruktionen, Beziehungsgestaltung, Handlungsautonomie u.v.m.“⁵¹ Die Akteure der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich über die Auswirkungen neuer Technolo-

48 Soziale Arbeit geht online. Titel vom „Sozialmagazin“, (37), 1-2012.

49 *Burkova, O.*, Medium der Qualitätssicherung. Informationstechnologien im Kontext der Professionalisierung Sozialer Arbeit, Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit. (161), 3/2014, Frankfurt a. M., S. 83.

50 Ebd. S. 83–86.

51 *Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U.*, Mediatisierte Lebens- und Arbeitswelten, Blätter der Wohlfahrtspflege. Deutsche Zeitschrift für Soziale Arbeit (161), 3/2014, Frankfurt a. M., S. 90. Ausführlich im Sammelband: *Kutscher, N./Ley, T./Seelmeyer, U.*, Mediatisierung (in) der Sozialen Arbeit, Schneider Verlag Hohengehren, 1.9.2015.

gien und deren Nutzung fachlich auseinandersetzen und rechtliche Folgen im Blick haben. Selbstverständlich müssen die vielfältigen Mediatisierungsfragen auch in den Curricula der entsprechenden Ausbildungsgänge an Fach- und Hochschulen ihren Niederschlag finden.

7 Auswirkungen der Mediatisierung auf die Kinder- und Jugendhilfe

Wie reagiert die Kinder- und Jugendhilfe auf die neuen Verantwortungs-, Sicherheits- und Qualitätsfragen?

Auf die Ebene der Organisationen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist neben der grundsätzlichen Debatte über die Folgen der Nutzung technologischer Instrumente für das Selbstverständnis sozialer Arbeit auch zu diskutieren, wie in der inner- und außerorganisatorischen Kommunikation mit den neuen Medien zu verfahren ist.

Drei Aspekte sollen dieser Stelle exemplarisch skizziert werden.

8 Prekäre Datensicherheit versus Lebensweltorientierung

Es ist in der Kinder- und Jugendhilfe zwingend notwendig eine Diskussion darüber zu führen, wie die Gewährung von Datensicherheit bzw. die Verhinderung von Datenmissbrauch leistbar ist. Das Bundesjugendkuratorium weist darauf hin, dass Informationen kaum verschlüsselt werden. Aber selbst wenn das der Fall sein sollte, trägt die Nutzung sozialer Netzwerke zu einer Metadatenproduktion bei, die etwa prekäre Informationen z.B. über psychosoziale Problemlagen oder die Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle erfasst⁵². Gleichzeitig besteht das Dilemma, dass zu einer lebensweltbezogenen sozialen Arbeit selbstverständlich auch das Einbeziehen der neuen Medien gehören muss. Kommunikation ohne WhatsApp oder andere soziale Medien ist vielfach kaum noch denkbar und wird sowohl von Fachkräften als auch von Jugendlichen als sinnvoll angesehen. „Im Zuge der gesellschaftlichen Veränderungen von Kommunikations- und Informationsformen gilt es, neue Zugangswege und Arbeitsformen zu initiieren und zu erproben. (...) Jugendarbeit (Kinder- und Jugendhilfe; R.G.) setzt dort an, wo Jugendliche stehen und wo sie sich aufhalten, auch online“. (...) „Im Zuge dessen begeben sich nun auch die Mitarbeiter/innen zunehmend gezielt in virtuelle (Sozial-)Räume als Orte des Aufsuchens.“⁵³ Ein weiteres Beispiel ist die Ausbreitung von Online-Beratungsangeboten. In der Sozialen Arbeit müssen die Lebenswelten -auch die medialen- Berücksichtigung finden. Bei der Nutzung der neuen Medien ist jedoch eine hohe Reflexivität geboten, da auch fachlich kritische Aspekte bedacht werden müssen und dem Datenschutz eine große Bedeutung beizumessen ist. Aber in welchen Anwendungszusammenhängen dürfen, können, sollen neue Medien eingesetzt werden, unter welchen Bedingungen und unter welchen Begrenzungen? Nur zwei Aspekte dazu:

Die neue EU-Datenschutzverordnung, die am 25.5.2018 in Kraft getreten ist, verpflichtet dazu, die „Schwere der Risiken für die Freiheit und die Rechte der betroffenen natürlichen Personen zu beachten“ und dafür zu sorgen, dass die personenbezogenen Daten, „rechtmäßig, nach

52 Bundesjugendkuratorium. Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme, München, Juni 2016, S. 19–22.

53 Landesarbeitsgemeinschaft mobile Jugendarbeit/Streetwork Baden-Württemberg e.V. (Hrsg.), Virtuell-aufsuchende Arbeit in der mobilen Jugendarbeit/Streetwork, 26.4.2013, S. 1 f.

Treu und Glauben, sowie transparent, zweckgebunden und sparsam (Datenminimierung!), sachlich richtig, speicherbegrenzt und vertraulich“ verarbeitet werden und dass die Einhaltung nachgewiesen wird.⁵⁴

Die neue EU-Datenschutzverordnung hat auch dazu geführt, dass Social-Media-Anbieter wie WhatsApp das Mindestalter für seine Nutzer auf 16 Jahre angehoben haben (ohne dies gleichzeitig kontrollieren zu wollen).⁵⁵ Was bedeutet das für die alltägliche Arbeit der Fachkräfte, bei der zunehmend Messengerdienste eingesetzt werden?

9 Allzeit erreichbar – Kolonialisierung der Lebenswelten!?

Der 15. Deutsche Kinder- und Jugendhilfetag warb mit dem Motto „24/7. 24 Stunden/7 Tage“ und wollte so auf die „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe aufmerksam machen. Im digitalen Zeitalter stellt sich der Dauerservice tatsächlich nicht nur im übertragenen Sinne. Smartphones, Messengerdienste und Soziale Netzwerke stehen als Synonym für einen die permanente Erreichbarkeit. Hier ist die Abgrenzung von Beruf- und Privatleben zu problematisieren. Allzeit „on“ für Vorgesetzte, Kollegen und Klienten? Insbesondere im Zugang zu Zielgruppen werden Soziale Netzwerke und Apps als ein gangbarer Weg gesehen. Aber wollen, können und dürfen Fachkräfte auf Social-Media-Kanälen präsent sein? Soll das Smartphone zur Rund-um-die-Uhr-Nabelschnur werden?

Auch sind die Einsatzbereiche neuer Medien zu klären. Wie weit darf Soziale Arbeit in die Lebenswelten ihrer Klientel eindringen? Diese „Kolonialisierung“ ist zudem zu diskutieren im Zusammenhang mit der „pädagogischen Dauerbelagerung bislang dem pädagogischen Zugriff nicht ausgesetzter Räume.“⁵⁶ Die Medaille hat aber auch eine zweite Seite – nämlich umgekehrt die Erwartungshaltung von Kindern-Jugendlichen-Eltern eine „Rund-um-die-Uhr-Unterstützung“ durch die Fachkräfte erhalten zu können.

10 Social-Media-Guidelines als Anlass für eine grundlegende medienpädagogische Debatte

Und ein dritter Punkt: Die freien wie öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe müssen sich mit Richtlinien, Handreichungen und Konzepten zum Umgang mit digitalen Medien befassen. Thematische Aspekte sind etwa Nutzungsregelungen, das Kommunikationsverhalten, die Datenverwendung oder der Jugendschutz. Social-Media-Guidelines gibt es bis dato nur in wenigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, wobei der Bedarf evident ist, da vor allem die Fachkräfte Handlungsleitlinien benötigen. Die Guidelines und/oder ausführlichere Handlungskonzepte sollten in einem dialogischen Prozess erarbeitet werden, der die Auseinander-

54 *Lehmann, M. K.-H./Radewagen, C./Stücker, U.*, Freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe müssen handeln. Grundzüge des neuen Datenschutzrechts ab Mai 2018, *Evangelische Jugend (95)*, 1/2018, Hannover, S. 40.

55 *Mitsis, K.*, WhatsApp ist bald ab 16. Hier müssen Sie klicken, wenn Sie weiter chatten wollen. http://www.chip.de/news/WhatsApp-ist-bald-ab-16-Hier-muessen-Sie-klicken-wenn-Sie-weiter-chatten-wollen_137651194.html, letzter Zugriff 24.4.2018.

56 *Bundesjugendkuratorium*. Digitale Medien. Ambivalente Entwicklungen und neue Herausforderungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Stellungnahme, München, Juni 2016, S. 16.

setzung über den Umgang, die Chancen und Risiken der Nutzung aufgreift und sowohl für die Jugendlichen untereinander konstruktiv-positiv formulierte Regelungen festlegt, als auch zwischen Mitarbeitenden und Jugendlichen, den Mitarbeitern untereinander sowie der Mitarbeiter-Leitungsebene.⁵⁷ Vielleicht ist auch die neue EU-Datenschutzverordnung DSGVO ein Anlass für weitergehende Diskussionen, denn sie sieht differenzierte Maßnahmen zum Schutz verarbeiteter personenbezogener Daten vor und verbindet dies mit der Forderung nach einem schriftlichen Schutzkonzept, welches stets der dem technischen Fortschritt anzupassen und das zudem in das Qualitätsmanagement der Einrichtung zu integrieren ist.⁵⁸ Schutzkonzepte alleine würden jedoch zu kurz greifen, die Entwicklung von Richtlinien, Leitlinien, Orientierungshilfen für den Umgang mit neuen Medien innerhalb einer Einrichtung oder eines Amtes, sollte ein Anlass für eine grundlegende medienpädagogische Debatte sein.

11 Zusammenfassender Ausblick

Der enorme Einfluss neuer Medien auf Kinder/Jugendliche/Eltern ist evident, ebenso die Relevanz der Mediatisierung der Lebenswelten in ihren Auswirkungen auf die Fachdebatten und die Handlungspraxen in der Kinder- und Jugendhilfe. Deutlich geworden ist die Notwendigkeit, die fachlichen Diskurse insbesondere auf der Ebene der Akteure vor Ort zu intensivieren und mit einer kritisch-kreativen, aber zugleich offenen Haltung auf die Entwicklungen zu reagieren. Dazu müssen die Kanäle auf on- nicht offline gestellt sein. Wie in der Überschrift des Artikels eingeleitet, bestehen Herausforderungen, die es in allen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe anzugehen gilt.

Verf.: Reinhold Gravelmann, Referent beim AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V., Stresemannallee 29 e, 30173 Hannover, E-Mail: referent-gravelmann@web.de

57 Gravelmann, R., Sozial-Media-Guidelines in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Zwischen Ablehnung, Unkenntnis, Überforderung und Desinteresse. Dialog Erziehungshilfe, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.), 3/2016. Hannover, S. 21–23.

Gravelmann, R., Entwicklung von Social-Media-Guidelines – Anregungen aus der Praxis für die Praxis. Dialog Erziehungshilfe, AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe e.V. (Hrsg.), 4/2016. Hannover, S. 44–49.

58 Lehmann, M. K.-H., Radewagen, C., Stücker, U., Freie Träger in der Kinder- und Jugendhilfe müssen handeln. Grundzüge des neuen Datenschutzrechts ab Mai 2018, Evangelische Jugend (95), 1/2018, Hannover, S. 40–48.